

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

Heideland-Elstertal-Schkölen

mit den Gemeinden Crossen a. d. Elster, Hartmannsdorf, Heideland, Rauda, Silbitz, Walpernhain
und der Stadt Schkölen

26. Jahrgang

Samstag, den 19. Dezember 2020

Nr. 13



Auf der ganzen Welt,
da leuchten Kerzen
und ich wünsche
voller Zuversicht
-zu Weihnachten von ganzem Herzen:
Dir ein ganzes Jahr voll so viel Licht!

Überall erklingen Lieder,
das ist zu Weihnachten das Schöne
-Ich wünsch Dir an jedem Tage wieder
nur solch sanfte, zarte Töne!

Streit verklingt, es wird erträglich,
voll Frieden ist die Weihnachtszeit
-ich wünsch' Dir zum Weihnachtsfest
tagtäglich Glück, Ruhe und
Besinnlichkeit!

-unbekannt

Frohe Weihnachten

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir wünschen Ihnen und Ihren Familien trotz dieser schwierigen Zeit, ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest
und für das Jahr 2021 Gesundheit, Glück und Zufriedenheit.

Martin Bierbrauer
Gemeinschaftsvorsitzender

Uwe Berndt
Bürgermeister der
Gemeinde Crossen an der Elster

Armin Baumert
Bürgermeister der
Gemeinde Hartmannsdorf

Heiko Baumann
Bürgermeister der
Gemeinde Heideland

Hans-Jürgen Dietrich
Bürgermeister der
Gemeinde Rauda

Dr. Matthias Darnstädt
Bürgermeister der
Stadt Schkölen

Silvio Mahl
Bürgermeister der
Gemeinde Silbitz

Günter Weihmann
Bürgermeister der
Gemeinde Walpernhain

PHM Fred Korbanek
Kontaktbereichsbeamter

PHM Heiko Bauer
Kontaktbereichsbeamter

Vor Besuch der Verwaltung, bitten wir Sie einen Termin zu vereinbaren!**SPRECHZEITEN UND RUFNUMMERN****Crossen**

Telefon: 036693 / 470 - 0

Meldebehörde:

Telefon: 036693 / 470 - 19

Montag

geschlossen

Dienstag

09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch

09.00 - 11.30 Uhr

Donnerstag

09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Freitag

09.00 - 12.00 Uhr

Königshofen

Telefon: 036691 / 51 771

Dienstag

09.00 - 11.00 Uhr

Donnerstag

16.00 - 18.00 Uhr

Schkölen

Telefon: 036694 / 403 - 0

Meldebehörde

Telefon: 036694 / 403 - 16

Montag

geschlossen

Dienstag

09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch

geschlossen

Donnerstag

08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr

Freitag

09.00 - 11.30 Uhr

jeden letzten Samstag nach Vereinbarung

**Bürgermeister**

Crossen a.d. Elster	Herr Berndt	donnerstags	17.00 - 19.00 Uhr	Tel. dienstl. 036693 / 470 - 16
Hartmannsdorf	Herr Baumert	donnerstags	17.00 - 18.00 Uhr	Tel. dienstl. 036693 / 22 463
Heide-land	Herr Baumann	mittwochs	17.15 - 18.15 Uhr	Tel. dienstl. 036691 / 51 771
Rauda	Herr Dietrich	mittwochs	17.00 - 18.00 Uhr	Tel. dienstl. 036691 / 43 402
Schkölen	Herr Dr. Darnstädt	donnerstags	15.00 - 17.30 Uhr	Tel. dienstl. 036694 / 40 312
Silbitz	Herr Mahl	donnerstags	16.00 - 17.00 Uhr	Tel. dienstl. 036693 / 22 343
Seifartsdorf	Herr Mahl	donnerstags	17.30 - 18.00 Uhr	Tel. dienstl. 036691 / 43 365
Walpernhain	Herr Weihmann	dienstags	18.00 - 19.00 Uhr	Tel. dienstl. 036691 / 46 938

Kontaktbereichsbeamter PHM Korbnekin **Crossen** Flemmingstraße 17 donnerstags 15.00 - 17.00 Uhr Tel. 036693 / 23 839**Kontaktbereichsbeamter PHM Bauer**in **Schkölen** Naumburger Str. 4 donnerstags 15.00 - 17.00 Uhr Tel. 036694 / 40 319
Fax: 036694 / 36 880**Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen**Nach telefonischer Vereinbarung: Frau Brigitte Lihs, Crossen an der Elster, 036693 470 - 24
Herr Thomas Forner, Schkölen 036693 470 - 24**Impressum****Amtsblatt der VG „Heide-land-Elstertal-Schkölen“****Herausgeber:** VG „Heide-land-Elstertal-Schkölen“**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21**Verantwortlich für amtlichen Teil:** Herr Bierbrauer, Gemeinschaftsvorsitzender und die Bürgermeister der 6 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft und der Stadt Schkölen**Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 / 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.**Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Sie können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über folgende Direkteinwahlnummern erreichen:

Zentrale VG

Gemeinschaftsvorsitzender	Herr Bierbrauer	036693/ 470-23
Sekretariat	Frau Löber	036693/ 470-12
Sekretariat	Frau Rosenstengel	036693/ 470-18
Fax		036693/ 470-22

Hauptamt

Leiterin	Frau Baas	036693/ 470-24
SB Entgelt/Personal	Frau Gründonner	036693/ 470-15
SB Allg. Verwaltung	Frau Zeuschel	036693/ 470-28
SB Ordnungsamtsangelegenheiten	Frau Kertscher	036693/ 470-25

DGHs		
SB Kindertagesstätten/ Amtsblatt	Frau Seidler	036693/ 470-27

Meldebehörde	Frau Pommer	036693/ 470-19
---------------------	-------------	----------------

Finanzen

Leiterin	Frau Sturm	036693/ 470-30
Stellv. Leiterin	Frau Kühnel	036693/ 470-31
SB Kämmerei	Frau Krause	036693/ 470-32
SB Kämmerei/ Steuern	Frau Zillich	036693/ 470-33
Kassenleiterin	Frau Draht	036693/ 470-36
SB Kasse	Frau Prüger	036693/ 470-35

Bauamt

stellv. Leiter	Herr Altner	036693/ 470-14
SB Bauamt	Frau Schwittlich	036693/ 470-34
Bau-Ing.	Herr Trübger	036693/ 470-21

Kontaktbereichsbeamter	Herr Korbanek	036693/ 23 839
-------------------------------	---------------	----------------

Internetadresse der VG Heideland-Elstertal-Schkölen

E-Mail:	info@vg-hes.de
Internetseite:	www.heideland-elstertal.de

Verwaltungsstelle Königshofen

(Öffnungszeiten beachten)	036691/ 51771
---------------------------	---------------

Verwaltungsstelle Schkölen

Hauptamt

Sekretariat/Barkasse	Frau Spörl	036694/ 403-11
stellv. Leiter	Herr Rechenberger	036694/ 403-18
Fax		036694/ 403-20

Meldebehörde	Frau Hartje	036694/ 403-16
---------------------	-------------	----------------

Bauamt

Leiterin	Frau Hauschild	036694/ 403-15
SB Bauamt	Frau Reich	036694/ 403-24

E-Mail

Stadt Schkölen	schkoelen@vg-hes.de
-----------------------	---------------------

Kontaktbereichsbeamter	Herr Bauer	036694/ 403-19
-------------------------------	------------	----------------

Klubhaus Crossen	Frau Meißgeier	036693/ 24 87 27
-------------------------	----------------	------------------

E-Mail-Adressen Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen

Bierbrauer, Martin	bierbrauer@vg-hes.de
Altner, Roberto	altner@vg-hes.de
Baas, Michaela	baas@vg-hes.de
Draht, Romy	draht@vg-hes.de
Gründonner, Lisa	gruendonner@vg-hes.de
Hartje, Kathleen	hartje@vg-hes.de
Hauschild, Genia	hauschild@vg-hes.de
Kertscher, Claudia	kertscher@vg-hes.de
Krause, Iris	krause@vg-hes.de
Kühnel, Nicole	kuehnel@vg-hes.de
Löber, Juanetta	loeber@vg-hes.de
Pommer, Julia	pommer@vg-hes.de
Prüger, Wiebke	prueger@vg-hes.de
Rechenberger, Mathias	rechenberger@vg-hes.de
Reich, Silvia	reich@vg-hes.de
Rosenstengel, Eva	rosenstengel@vg-hes.de
Schwittlich, Angela	schwittlich@vg-hes.de
Seidler, Margit	seidler@vg-hes.de
Spörl, Sandra	spoerl@vg-hes.de
Sturm, Anna-Maria	sturm@vg-hes.de
Trübger, Ingo	truebger@vg-hes.de
Zeuschel, Mareen	zeuschel@vg-hes.de
Zillich, Claudia	zillich@vg-hes.de
VG	info@vg-hes.de

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 13.01.2021, 14.00 Uhr
(bitte unbedingt beachten)

Nächster Erscheinungstermin

Samstag, den 23.01.2021

Wir gratulieren

Im Monat Januar gratulieren wir ...



Crossen an der Elster

12.01.	zum 70. Geburtstag	Herr Weber, Bernhard
30.01.	zum 80. Geburtstag	Frau Ludwig, Hildegard

Hartmannsdorf

19.01.	zum 80. Geburtstag	Frau Pörschke, Monika
24.01.	zum 70. Geburtstag	Frau Hahnemann, Brigitta
30.01.	zum 70. Geburtstag	Herr Becker, Manfred

Heideland, OT Rudelsdorf

01.01.	zum 70. Geburtstag	Frau Buß, Edith
--------	--------------------	-----------------

Heideland, OT Thiemendorf

17.01.	zum 80. Geburtstag	Frau Winkler, Ingrid
--------	--------------------	----------------------

Rauda

06.01.	zum 85. Geburtstag	Frau Heinecke, Liane
23.01.	zum 70. Geburtstag	Frau Tänzer, Martina
24.01.	zum 70. Geburtstag	Frau Just, Angelika

Schkölen

01.01.	zum 80. Geburtstag	Herr Schlösser, Eduard
08.01.	zum 80. Geburtstag	Herr Voigt, Detlef
27.01.	zum 70. Geburtstag	Herr Dr. Darnstädt, Matthias

Böhlitz

11.01.	zum 70. Geburtstag	Frau Burkhardt, Karin
--------	--------------------	-----------------------

Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsgemeinschaft

Haushaltssatzung 2021

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Heide-Elstertal-Schkölen hat in ihrer Sitzung am 28.10.2020 die Haushaltssatzung 2021 der Verwaltungsgemeinschaft Heide-Elstertal-Schkölen beschlossen. Das Amt für Kommunalaufsicht, Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 17.11.2020 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt und die Bekanntmachung zugelassen.

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Heide-Elstertal-Schkölen (Saale-Holzland-Kreis) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund §55 ThürKO erlässt die VG Heide-Elstertal-Schkölen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.542.200 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 107.700 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 45.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 1.154.900,00 € festgesetzt. Damit beträgt die Verwaltungsumlage je Einwohner 150 €.

Nach der Verwaltungsvereinbarung zur Feuerwehr beträgt die

	Verwaltungsumlage	13,75 € je Einwohner
und die	Investumlage	8,70 € je Einwohner.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 230.000 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der von der Gemeinschaftsversammlung bestätigte, als Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Crossen an der Elster, den 07. Nov. 2020

**Bierbrauer
Gemeinschaftsvorsitzender**

- Siegel -

Öffnungszeiten der Verwaltung zwischen den Feiertagen 2020

Die Verwaltung und das Meldeamt in Crossen, Flemmingstraße 17 und die Außenstelle und das Meldeamt in Schkölen, Naumburger Straße 4 sind Weihnachten wie folgt geöffnet:

Montag	21.12.2020	geschlossen
Dienstag	22.12.2020	von 9:00 - 11:30 und 13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	23.12.2020	geschlossen
Donnerstag	24.12.2020	Heiligabend - Feiertag
Freitag	25.12.2020	1. Weihnachtsfeiertag - Feiertag
Montag	28.12.2020	geschlossen
Dienstag	29.12.2020	von 9:00 - 11:30 und 13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	30.12.2020	geschlossen
Donnerstag	31.12.2020	Silvester - Feiertag
Freitag	01.01.2021	Neujahr - Feiertag
Montag	04.01.2021	geschlossen

Crossen an der Elster, den 02. Okt. 2020

**Bierbrauer
Gemeinschaftsvorsitzender**

Ausfall der Sprechzeit

Sehr geehrte Damen und Herren,



um das bestehende Risiko der Verbreitung der Viruserkrankung zu minimieren, sind auch wir Revierleiter gehalten, den persönlichen Kontakt weitestgehend einzuschränken, so dass bis auf Weiteres die Sprechstunden nicht abgehalten werden. Insoweit bitte ich um Kontaktaufnahme

per Telefon unter 0172 3480225 oder 0361 573913233 bzw.

per E-Mail unter christine.thar@forst.thueringen.de

Danke für Ihr Verständnis

Ihr Revierleiter Christine Thar

Thüringer Tierseuchenkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2021

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 22. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2021 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 1. | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |

3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 0,90 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 0,90 Euro
3.4	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)	
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 6,00 Euro	

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2021 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2021 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die

Zahl der am 3. Januar 2021 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2019 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2021 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2021 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2021 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2021 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge

nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

- bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
- ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 22. Oktober 2020 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2021 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 2. November 2020 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 3. November 2020

PD Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Gemeinde Crossen an der Elster

Nachrücker im Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster

Für das ausgeschiedene Gemeinderatsmitglied Frau Heike Nietzold, wurde Herr Jan Pätzold als Nachrückkandidat festgestellt.

Herr Pätzold hat mit Datum vom 15.11.2020 die Annahme des Nachrückmandates schriftlich erklärt.

Crossen an der Elster, den 16. Nov. 2020

Berndt
Bürgermeister

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Crossen an der Elster zur Sitzung am 05. November 2020

Beschluss - Nr. 09 / 2020:

Der Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt, den Auftrag zum Geländer-Neubau an der Bachbrücke am Gewerbegebiet an die Fa. Arlt & Arlt, Silbitz gem. vorliegendem Angebot Nr. A20/000613 zum Angebotspreis von 3.717,88 € (brutto) zu erteilen. Der Beschluss-Nr. 07/2020 vom 17.09.2020 wird aufgehoben.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
5	-	2

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Crossen an der Elster zur Sitzung am 12. November 2020

Beschluss - Nr. 10 / 2020:

Der Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Crossen an der Elster genehmigt die überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 0300.6550, „Prüfgebühren“ im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 3.000,00 €.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
6	-	-

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Crossen an der Elster zur Sitzung am 30. November 2020

Beschluss - Nr. 49 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt die Haushaltssatzung inkl. -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 in der vorliegenden Form.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
8	1	2

Beschluss - Nr. 50 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt den Finanzplan für die Haushaltsjahre 2020 - 2024 in der vorliegenden Form.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
8	-	3

Beschluss - Nr. 51 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt, zur Umschuldung von bestehenden Darlehen bei der Thüringer Aufbaubank einen Kredit in Höhe von 50.000,00 € bei der Thüringer Aufbaubank zu einem Zinssatz von 0,119 % aufzunehmen.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
11	-	-

Beschluss - Nr. 52 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt die überplanmäßige Ausgabe in der HH-Stelle 9100.9770 „Tilgung von Krediten“ im HH-Jahr 2020 in Höhe von 10.000,00 €.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
11	-	-

Beschluss - Nr. 53 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster bestätigt den Haushaltsplan 2021 für die AWO-Kindertagesstätte „Clementinenhaus“ Crossen an der Elster in der vorliegenden Form.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
8	-	3

Beschluss - Nr. 54 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt, für das ausgeschiedene Gemeinderatsmitglied Frau

Heike Nietzold, den Haupt- und Finanzausschuss wie folgt neu zu besetzen: Mitglied: Julius Stummhöfer - Vertreter: Jan Pätzold

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
11	-	-

Beschluss - Nr. 55 /2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt, für das ausgeschiedene Gemeinderatsmitglied Frau Heike Nietzold, den Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport und Tourismus wie folgt neu zu besetzen: Mitglied: Jan Pätzold - Vertreter: Julius Stummhöfer

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
11	-	-

Beschluss - Nr. 56 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt, die Hauptsatzung der Gemeinde Crossen an der Elster vom 27.04.2009, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 02.06.2020 wie folgt zu ändern:

Im § 11 Abs. 7 wird Satz 1 wie folgt neu formuliert:

„Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten als Aufwandsentschädigung den jeweils gem. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und 2 ThürAufEVO errechenbaren Mindestsatz an Aufwandsentschädigung.“

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
2	7	2

- abgelehnt

Beschluss - Nr. 57 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt die 6. Änderungssatzung in der vorliegenden Form.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
9	1	1

Gemeinde Hartmannsdorf

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hartmannsdorf zur Sitzung am 19. November 2020

Beschluss - Nr. 41 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt die Haushaltssatzung inkl. -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 in der vorliegenden Form.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 42 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt den Finanzplan für die Jahre 2020 - 2024 in der vorliegenden Form.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 43 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf bestätigt und genehmigt den von der Arbeiterwohlfahrt für die Kindertagesstätte „Elstertalpatzen“ vorgelegten Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2021.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 44 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt, die Nutzungsordnung und den Mietvertrag für das Dorfgemeinschaftshaus in der geänderten Form.

- keine Kautions bei Vermietung von Pensionszimmer
- Reinigungspauschale Gaststätte 50,- € und Kautions 50,- €
- Reinigungspauschale Saal 75,- € und Kautions 75,- €

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 45 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt, für ein noch zu vermessendes Teilstück aus dem Flurstück 95/87

im WA/GG „Das große Stück“ die Belastungsvollmacht wie folgt zu ändern:

Bezug nehmend auf den Beschluss Nr. 13/2002 und 20/2015 räumt die Gemeinde Hartmannsdorf den Erwerbern für jedes noch zu veräußernde Baugrundstück im Rahmen des Kaufvertrages folgende Belastungsvollmacht ein:

Auf Verlangen wird der Veräußerer bei der Bestellung von Grundpfandrechten vor Eigentumsumschreibung mitwirken, wenn ihn der Erwerber von allen dabei entstehenden Kosten freistellt. Eine persönliche Haftung übernimmt der Veräußerer nicht. Diese Mitwirkungspflicht besteht nur, wenn in der Grundschuldurkunde folgende hiermit getroffene Vereinbarung der Parteien wiedergegeben wird.

„Der Grundbuchgläubiger darf die Grundschuld nur insoweit als Sicherheit verwerten oder behalten, als er tatsächlich Zahlungen mit Tilgungswirkungen auf die Kaufpreisschuld des Erwerbers geleistet hat. Sollte die Grundschuld zurückzugewährt sein, so kann nur ihre Löschung verlangt werden, nicht die Abtretung oder Verzicht. Alle weiteren Zweckbestimmungserklärungen, Sicherungs- und Verwertungsvereinbarungen mit dem Grundschuldgläubiger gelten erst nach vollständiger Kaufpreiszahlung - spätestens ab Eigentumsumschreibung - und zwar dann für und gegen den Erwerber als neuen Sicherungsgeber.“

Eigentümerrechte an hiernach eingetragenen Grundschulden werden mit Wirkung ab Kaufpreiszahlung, spätestens mit Eigentumsübergang, an den Erwerber übertragen. Der Erwerber übernimmt diese Grundschulden mit Eigentumsumschreibung zur dinglichen Haftung.

Der Veräußerer erteilt dem Erwerber Vollmacht, ihn bei Grundschuldbestellung einschließlich dinglicher Zwangsvollstreckungsunterwerfung - in auf 400.000,- € (i.W. Vierhunderttausend EURO) begrenzter Höhe nebst bis zu 20 % Jahreszinsen und bis zu 10 % sonstige einmalige Nebenleistungen zu vertreten. Diese Vollmacht gilt jedoch nur dann, wenn in der Grundschuldurkunde die vorstehend getroffene Sicherungsvereinbarung wörtlich wiedergegeben wird.

Die Vollmacht kann nur vor dem Notar Dr. Martin Seikel in Eisenberg ausgeübt werden. Dem Bevollmächtigten ist hierzu eine auszugsweise Ausfertigung dieses Beschlusses zu erteilen. Diese Vollmacht ist unabhängig von dem Eintritt der Wirksamkeit des Kaufvertrages wirksam.

Die Ausübung der Belastungsvollmacht bedarf keiner weiteren Zustimmung des Gemeinderates.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 46 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt Folgendes: Im Zuge der weiteren Erschließung und Bebauung im WA „Das große Stück“ erhält die künftig zu bauende Straße südlich des 1. Bauabschnittes - beginnend ab Flurstück 81/32 und das Flurstück 95/58 - folgenden Straßennamen:

Armin-Baumert-Weg

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 47 / 2020:

Bauangelegenheit (nicht öffentlich)

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 48 / 2020:

Bauangelegenheit(nicht öffentlich)

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 49 / 2020:

Bauangelegenheit (nicht öffentlich)

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 50 / 2020:

Bauangelegenheit (nicht öffentlich)

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 51 / 2020:

Mietangelegenheit (nicht öffentlich)

- Zustimmung

Gemeinde Heide-land

Eilentscheidungen des Bürgermeisters gem. § 30 ThürKO am 28. Oktober 2020 zur Erneuerung der Regenwasserleitung im OT Buchheim im Bereich von der Kirchgasse bis Ortsausgang in Richtung Köho

Der Bürgermeister beschließt, den maroden und bautechnisch zu flach liegenden Kanal zu erneuern. Der Auftrag wird an die örtlich tätige Baufirma im Rahmen eines Nachtragsangebotes erteilt

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Heide-land

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land hat in seiner Sitzung am 22.10.2020 die o. g. Satzung beschlossen. Die Aufsichtsbehörde des Landratsamtes, SHK hat mit Schreiben vom 30.10.2020 die Bekanntmachung nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Eingangsbestätigung zugelassen.

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Heide-land vom 08. Dezember 2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land in der Sitzung am 22.10.2020 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Heide-land als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmt sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Erziehungsberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil (**im Folgenden „Eltern“ genannt**) wahr.

Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.

(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der Kindertageseinrichtung.

§ 3 Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Heide-land ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Darüber hinaus steht die Kindertageseinrichtung auch Kindern, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb des Freistaats Thüringen haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) offen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(3) Im Rahmen der Betriebserlaubnis werden in der Kindertageseinrichtung Kinder im Alter vom vollendeten 6 Monat bis zum Schuleintritt betreut und ein bedarfsgerechtes Angebot vorgehalten. Kinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen i.S.d. § 2, Abs. 4 ThürKigaG vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen, werden im Rahmen der verfügbaren Plätze bevorzugt aufgenommen. Im übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.

(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 4 Öffnungszeiten/ Schließzeiten

(1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

(2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen **kann** die Einrichtung bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Außerdem bleibt die Einrichtung zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres geschlossen. An Brückentagen (Tag vor einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Tag nach einem Feiertag, der auf einen Donnerstag fällt), bleibt die Einrichtung ebenfalls geschlossen. Bei dringendem Bedarf kann bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung eine Ausnahme beantragt werden.

Die Kindereinrichtung bleibt in der Regel an einem Tag pro Jahr für Fortbildungen geschlossen.

Der Elternbeirat ist gemäß § 12, Abs. 2, Nr. 7 ThürKigaG über die Schließtage zu informieren und anzuhören. Die Schließung wird langfristig bekannt gegeben.

§ 5 Aufnahme und Änderungen

(1) Die Eltern melden ihr Kind unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung an.

Eine Anmeldung ist **frühestens ab der Geburt** des Kindes möglich und soll mindestens sechs Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden.

Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.

(2) Eine Aufnahme von Kindern aus anderen Orten innerhalb des Freistaats Thüringen auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG erfolgt i.d.R. erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Wohnsitzgemeinde dieser Kinder verpflichtet ist, die entsprechenden pauschalierten Betriebskosten nach § 21 Abs. 5 ThürKigaG zu tragen.

(3) Die Aufnahme eines Kindes in der Kindereinrichtung erfolgt durch Bestätigung zu dem darin festgesetzten Datum. Bei tagesweiser Betreuung als Gastkind ist das Kind am ersten Tag der Betreuung aufgenommen. Die ersten zehn Arbeitstage vor der Aufnahme eines Kindes gelten als Eingewöhnungszeit, in der grundsätzlich ein Elternteil teilweise anwesend ist.

(4) Die neu angemeldeten Kinder werden auf der Grundlage der Altersstruktur der einzelnen Gruppen und der freien Plätze zu-geordnet.

(5) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger des Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.

(6) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

(7) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie die Gebührensatzung an.

(8) Änderungen wie (Abmeldung, Namensänderungen, Umzug, Änderung der Bankverbindung etc.) sind **umgehend schriftlich** der Gemeinde Heide-land mitzuteilen.

§ 6

Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung.

(2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel 2 Wochen.

(3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf

Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.

(8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder deren Stellvertreterin führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vor.

Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde Heide-land und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternbeitrag

Die Eltern der Kindertageseinrichtung haben das Recht, einen Elternbeitrag zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Gemeinde Heide-land stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsgebühren.

§ 9

Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10

Benutzungsgebühren/Elternbeiträge

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der

jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. In dieser Satzung ist auch die Regelung zu den beitragsfreien Kita-Jahren enthalten.

§ 11 Verpflegung

Die Kinder nehmen an der Mittagsverpflegung teil. Die Abrechnung erfolgt über die Gemeinde Heide-land bei der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen.

§ 12 Abmeldung/Ausschluss

(1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leiterin der Einrichtung oder der Gemeinde Heide-land c/o Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

(2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

(3) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(4) Werden die Gebühren und/oder die Verpflegungskosten 2-mal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 13 Gespeicherte Daten und Abbildungen

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Benutzungsgebühren sowie für gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentationen werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung sowie der Kita-Gebührensatzung erforderlichen personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

Dies sind:

- a) Allgemeine Daten: Namen der Eltern, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Geburtsdaten der Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt/Wohnanschrift der Eltern und des Kindes, Kontaktdaten (z. B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Aufnahmewunsch bzw. -datum und -dauer, gewählter Betreuungsumfang sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z. B. Verbindungen zu Geldinstituten),
- b) Berechnungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr/den Elternbeitrag, (evtl. der Verpflegungsgebühr/dem Verpflegungsentgelt)

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falls bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die „Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Heide-land“ vom 02.01.2007 ausdrücklich aufgehoben und ersetzt.

Heide-land, den 08. Dez. 2020

Baumann
Bürgermeister Gemeinde Heide-land

- Siegel -

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Heide-land zur Sitzung am 30. November 2020

Beschluss - Nr. 71 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt die Haushaltssatzung inkl. -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 in der vorliegenden Form.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 72 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt den Finanzplan für die Haushaltsjahre 2020 - 2024 in der vorliegenden Form.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 73 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt, zur Finanzierung der Baumaßnahme in Buchheim einen Kredit in Höhe von 98.000 € bei der Thüringer Aufbaubank zu einem Zinssatz von 0,125 % aufzunehmen.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 74 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt eine üpl.-Ausgabe in Höhe von 2.700 € für Fliegengitter im Kindergarten Königshofen.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 75 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt eine üpl.-Ausgabe (Kindergartenumlage) in Höhe von 3.100,00 €.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 76 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt die 3. Änderungssatzung zur „Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heide-land“, in der vorliegenden Form.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 77 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land bestätigt den Nachtrag Nr. LV 20-36450 mit einer Angebotssumme von 13.746,71 € Der Nachtrag bezieht sich auf die Erneuerung der Stützmauer im unteren Bereich der Linde Richtung Brauhaus, welche so marode geworden ist, dass eine Sanierung unumgänglich ist, da sie in den Straßenkörper mit eingreift.

Die entstandenen Mehrkosten wurden beim TLLLR angezeigt und unter Haushaltsvorbehalt bewilligt. Im Falle eines positiven Zuwendungsbescheids sollen die Mittel in Höhe von 65% aus der Zuwendung zur Förderung der Dorferneuerung vom TLLLR getragen werden. Der Anteil der Gemeinde beträgt dann 35 %.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 78 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land bestätigt den Nachtrag Nr. LV 20-36450 mit einer Angebotssumme von 63.416,16 € Der Nachtrag bezieht sich auf die Sanierung der Nebenstraßen „Säleweg und „Am Brauhaus“ welche durch den Baulastverkehr stark in Mitleidenschaft gezogen werden und anschließend instandgesetzt werden sollten.

Die entstandenen Mehrkosten wurden beim TLLLR angezeigt und unter Haushaltsvorbehalt bewilligt. Im Falle eines positiven Zuwendungsbescheids sollen die Mittel in Höhe von 65% aus der Zuwendung zur Förderung der Dorferneuerung vom TLLLR getragen werden. Der Anteil der Gemeinde beträgt dann 35%.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 79 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land bestätigt den Nachtrag Nr. LV 20-36450 mit einer Angebotssumme von 9.312,42 € Der Nachtrag bezieht sich auf die Erneuerung der Trinkwasserleitung in Höhe Einmündung Kirchweg. Durch den Bau der Stützmauer 5 ist an der Böschungskante die Trinkwasserleitung zum Vorschein gekommen. Zur Sicherheit muss diese außer Betrieb genommen und eine Ersatztrinkwasserleitung gebaut werden.

Die entstandenen Mehrkosten wurden beim TLLLR angezeigt und unter Haushaltsvorbehalt bewilligt. Im Falle eines positiven Zuwendungsbescheids sollen die Mittel in Höhe von 65% aus der Zuwendung zur Förderung der Dorferneuerung vom TLLLR getragen werden. Der Anteil der Gemeinde beträgt dann 35%. Die üpl.-Maßnahme wird hiermit genehmigt.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 80 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-Elstertal hebt den Beschluss - Nr.69/2020 vom 22.10.2020 auf. (Betrifft BV Buchheim - Übergabe des Kanals an ZWE - Gewässer II. Ordnung)

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 81 / 2020:

Aufgrund der Umstellung der Dorfampfen im Heide-Elstertal auf LED Beleuchtung wird der gefasste Beschluss Nr. 28/2015 im Gemeinderat der Gemeinde Heide-Elstertal aufgehoben. Die Dorfbeleuchtung wird ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme zur Neuinstallation der Straßenbeleuchtung wieder dauerhaft gewährt.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 82 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-Elstertal stimmt dem Bauantrag Staatliche Grundschule „Heinrich Heine“ in Königshofen - Errichtung Rettungstreppe und 2. Rettungsweg - der folgenden Flurstücke der Gemarkung Königshofen Flur 1, Flurstück 66/6 - zu.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 83 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-Elstertal beschließt den Auftrag zur Reparatur an der Heizungsanlage in der KiTa Königshofen an die Firma Bache Bäder-Wärme-Luft, Lange Wiese 8, 07613 Crossen mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 2.222,14 € zu vergeben. Die Auftragsvergabe erfolgt nur unter Abgabe der Gewährleistung nach VOB.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 84 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-Elstertal beschließt im Rahmen des Flurbereinigerungsverfahrens eine Teilfläche von ca. 52 m² des Flurstückes 761 (ehemals 100/3) in der Flur 1 der Gemarkung Königshofen in Höhe von 1,50 €/m² zu verkaufen.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 85 / 2020:

Grundstücksangelegenheit - nicht öffentlich

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 86 / 2020:

Grundstücksangelegenheit - nicht öffentlich

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 87 / 2020:

Grundstücksangelegenheit - nicht öffentlich

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 88 / 2020:

Grundstücksangelegenheit - nicht öffentlich

- Zustimmung

Stadt Schkölen

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Schkölen zur öffentlichen Sitzung am 19. November 2020

Beschluss - Nr. 65-09 / 2020

Der Stadtrat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung das Protokoll der 8. Sitzung vom 10.09.2020.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 66-09 / 2020

Der Stadtrat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung die überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 1300/9351 - Brand-

schutz - Erwerb von beweglichen Sachen für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 6.300,00 €.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 67-09 / 2020

Der Stadtrat beschließt die Billigung und Auslegung des Entwurfes des vorhaben-bezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet Solarenergie „Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) Sausdorf“

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 68-09 / 2020

Der Stadtrat beschließt die Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet „Am Kirchberg“ in Tünschütz entsprechend den Vorschlägen in der beigefügten Anlage.

- Zustimmung

Die in den Stellungnahmen enthaltenen Anregungen, Hinweise oder Bedenken hat der Stadtrat entsprechend Anlage 1 mit folgendem Ergebnis geprüft:

1. ganz oder teilweise berücksichtigt wurden Anregungen und Hinweise vom

- Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloss, 07607 Eisenberg (Untere Bauaufsichtsbehörde)
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Postfach 22 49, 99403 Weimar
- Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), Katasterbereich Pöbneck, Rosa-Luxemburg-Str. 7, 07381 Pöbneck

2. ohne weitere Anregungen und Hinweise sind folgende Stellungnahmeneingegangen:

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBG), Carl-August-Allee 8, 99423 Weimar
- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR), Burgstraße 5, 07545 Gera
- TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co.KG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt
- Thüringer Netkom GmbH, Schwannseestr. 13, 99423 Weimar
- Stadt Bürgel und Gemeinde Poxdorf

Der vollständige Abwägungstext ist der Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss zu entnehmen. Anlage 1 kann zu den Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Heide-Elstertal-Schkölen, Außenstelle Schkölen, Naumburger Str. 4, 07619 Schkölen eingesehen werden.

Beschluss - Nr. 69-09 / 2020

Der Stadtrat beschließt auf Grund der §§ 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB), neugefasst durch Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet „Am Kirchberg“ in Tünschütz, bestehend aus der Planzeichnung in der Fassung vom 21.09.2020 als Satzung. Die Begründung zur Satzung in der Fassung vom 21.09.2020 wird gebilligt.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 70-09 / 2020

Der Stadtrat beschließt die öffentliche Widmung des neu gebauten Radweges auf der ehemaligen Bahntrasse Camburg-Zeit im Bereich der Abschnitte 17 und 18 nach § 6 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Straßengesetz.

Die Widmung erfolgt mit der Beschränkung auf den Personenkreis Fußgänger und Radfahrer. Abschnitt 17 verläuft von der Landesgrenze Sachsen-Anhalt und Thüringen bis zur Landesstraße L 1071 Höhe der Kreuzung Richtung Graitschen/Höhe. Abschnitt 18 verläuft an der Kreisstraße K 140 Schkölen - Graitschen/Höhe nach ca. 130 m nördlich bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt.

Diese Widmung bezieht sich ausschließlich auf die Radwegflurstücke im Gebiet von Thüringen. Es handelt sich um folgende Flurstücke im Eigentum der Stadt Schkölen:

Abschnitt 17	Schkölen, Flur 2	1009/56
	Schkölen, Flur 2	849/56
	Schkölen, Flur 2	848/56
	Schkölen, Flur 2	847/56
Abschnitt 18	Graitschen/Höhe, Flur 1	173/5

- Zustimmung

Allgemeinverfügung der Stadt Schkölen über die Widmung des neu gebauten Radweges auf der ehemaligen Bahntrasse Camburg-Zeitz

- Gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.2019 in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.05.2018 und dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Schkölen Nr. 70-09/2020 vom 19.11.2020 werden folgende neu gebaute Wegeabschnitte als öffentlicher Radweg gewidmet:

Abschnitt 17 Schkölen, Flur 2	1009/56
Schkölen, Flur 2	849/56
Schkölen, Flur 2	848/56
Schkölen, Flur 2	847/56
Abschnitt 18 Graitschen/Höhe, Flur 1	173/5

- Abschnitt 17 verläuft von der Landesgrenze Sachsen-Anhalt und Thüringen bis zur Landesstraße L 1071 Höhe der Kreuzung Richtung Graitschen/Höhe.

Abschnitt 18 verläuft an der Kreisstraße K 140 Schkölen - Graitschen/Höhe nach ca. 130 m nördlich bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt (siehe Lageplan).

Die Lage der betreffenden Flurstücke ist im nachfolgenden Lageplan rot markiert.

- Nach § 6 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Straßengesetz erfolgt die Widmung mit der Beschränkung auf den Personenkreis Fußgänger und Radfahrer.

- Die Widmung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

- Der Widmungsbeschluss und seine Begründung sowie der Lageplan können in der Zeit vom 21.12.2020 bis 29.01.2021 während folgender Dienstzeiten im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Heide-Elstertal-Schkölen, Außenstelle Schkölen, Naumburger Straße 4, 07619 Schkölen eingesehen werden:

Montag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Auf Grund der Coronabeschränkungen wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten (Tel: 036694/40315)

- Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Heide-Elstertal-Schkölen, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen einzulegen.

Schkölen, den 08.12.2020

Dr. Darnstädt
Bürgermeister
Stadt Schkölen



Gemeinde Silbitz

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Silbitz zur Sitzung am 24. November 2020

Beschluss - Nr. 39 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beschließt die Haushalts-satzung inkl. -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 in der vorliegenden Form.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 40 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beschließt den Finanz-plan für die Haus-haltsjahre 2020 - 2024 in der vorliegenden Form.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 41 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beschließt, als Unterstüt-zung der ortsansässigen Vereine u.ä. für die coronabedingten Einschränkungen für die Nutzung der gemeindeeigenen Räum-lichkeiten in der Zeit vom 01.01.2021 - 30.06.2021 keine Miete zu erheben. Die Nebenkosten sind der Gemeinde in der üblichen Form zu erstatten.

- **Zustimmung**

Gemeinde Walpernhain

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Walpernhain zur Sitzung am 18. November 2020

Beschluss - Nr. 19 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain beschließt die 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemein-de Walpernhain für die Haushaltsjahre 2021 - 2024 in der vorlie-genden Form.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 20 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain beschließt, im Rahmen der Haushaltskonsolidierung gemäß § 24 Abs. 2 Thür-FAG den Antrag auf Bedarfszuweisung in Höhe von 18.300,00 € für das Haushaltsjahr 2021 zu stellen.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 21 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain beschließt die 3. Änderungsatzung zur Hauptsatzung in der vorliegenden Form.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 22 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain beschließt den Zu-schlag zur Dachsanierung von 3 Festbuden an den wirtschaftli-chen Anbieter Fa. ZPR Zelte und Planen GmbH, Ronneburg zum Bruttopreis 801,45€ zu vergeben. Hierzu wird u.a. die Spende der TEAG in Höhe von 750,- € verwandt.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 23 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain beschließt, die Kopfweidenpflege in der Gemeinde Walpernhain weiter fortzufüh-ren und die im Jahr 2020 auslaufenden Mittel für die nächsten Jahre neu zu beantragen.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 24 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain beschließt, die Streuobstwiese Flur 2, Teilstücke aus den Flurstücken 101 bis 107 in einer Gesamtgröße von ca. 4.500 m² als Pflegemaßnah-me (jährliche zweischürige Mahd) über das Thüringer Ministeri-um für Umwelt, Energie und Naturschutz zu beantragen.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 25 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain beschließt, zur Umschuldung von bestehenden Darlehen bei der Thüringer Auf-baubank einen Kredit in Höhe von 155.000,00 € bei der Thürin-ger Aufbaubank zu einem Zinssatz von 0,347 %, aufzunehmen.

- **Zustimmung**

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachungsinformation zum geplanten Flurbereinigungsverfahren „Mertendorf“

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

Sitz und Postanschrift:

Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels Halle (Saale), 05.11.2020

Außenstelle Halle

Sitz und Postanschrift: Mühlweg 19, 06114 Halle/S.

E-Mail: Poststelle-ALFF-Sued@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Information zum geplanten Flurbereinigungsverfah-ren „Mertendorf“ Verf.-Nr.: 611-46 BLK 046**Landkreis: Burgenlandkreis, Gemeinde: Verbandsgemeinde Wethautal**

Die in Vergangenheit klimawandelbedingt wiederholt aufgetre-tenen Starkniederschlagsereignisse mit Niederschlagsmengen, die in ihrer Intensität den normalen Durchschnitt weit überschrit-ten haben, führten wiederholt zu Schlammeinspülungen aus an-grenzenden landwirtschaftlichen Flächen in die Ortslagen sowie Eindringen von Wasser im Bereich der Bebauung.

Aus dieser Situation heraus wurde durch die Gemeinde Merten-dorf ein Antrag auf Durchführung einer Flurbereinigung zur Ver-besserung der Agrarstruktur, insbesondere durch Verbesserung der Landschaftsstruktur, des Erosionsschutzes und zur Regulie-rung des Oberflächenabflusses gestellt.

Zur Erfüllung dieser Ziele ist im Auftrag der Gemeinde ein Lö-sungskonzept erarbeitet worden, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um den Witterungsverhältnissen begegnen zu können.

Darüber hinaus wurden nach dem Hochwasserereignis 2013 von der Verbandsgemeinde Wethautal für die Gemeindeterrito-rien Vernässungskonzepte erstellt, die die Gefahren des Wasse-reintrages und Schlammeinspülungen darstellen und gleichzeitig Lösungsvorschläge aufzeigen, die im Rahmen eines Flurberei-nigungsverfahrens durch die Teilnehmergemeinschaft mit dem Wege- und Gewässerplan (Plan gemäß § 41 Flurbereinigungs-gesetz) als Maßnahmen realisiert werden können. Solche ge-eigneten Maßnahmen können im Flurbereinigungsverfahren zweckmäßig umgesetzt werden, da die damit verbundenen Grundstücksverhältnisse gleichzeitig neu geordnet werden. Für Maßnahmen des Erosionsschutzes sollen Flächen des kommuna-len Eigentums bereitgestellt werden.

Des Weiteren besteht im Neuordnungsgebiet oft keine Überein-stimmung zwischen dem grundbuchrechtlichen Eigentum und der tatsächlichen Bewirtschaftungsstruktur. Das Grundeigen-tum ist teilweise zersplittert und unwirtschaftlich geformt. Um die Verfügbarkeit des Grundeigentums wiederherzustellen und gleichzeitig die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu sichern, sind die Flurstücke neu zu ordnen. Sie sollen nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltet und zusammengelegt werden.

Ziel des bodenordnerischen Verfahrens ist die konfliktfreie Um-setzung der Maßnahmen zum Erosionsschutz, die Vermeidung von Landnutzungskonflikten, die Verbesserung der Agrarstruktur insbesondere durch eine verbesserte Erschließung, Zusammen-legung von Pacht- und Eigentumsflächen sowie Nutzungsent-flechtung bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Naturschutzes.

Die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfah-rens liegt daher im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten.

Das vorgesehene Verfahrensgebiet umfasst eine Gesamtfläche von Größe von ca. 283ha. Betroffen sind ca. 491 Flurstücke in der Gemarkung Mertendorf Flur 1, 8, 9, 10, 11, 12, Wethau Flur 4 und Wettaburg in den Fluren 1 und 2. Das Verfahrensgebiet ist demnach sehr kleinteilig strukturiert.

Das Verfahrensgebiet beinhaltet vordergründig die Hangbereiche nordwestlich der Ortslage Mertendorf sowie westlich und südlich von Punkewitz, in denen es bei Starkniederschlägen wiederholt zu Sedimentabtragungen, verstärkten Erosionsereignissen und ungelentk wild abfließenden Wassers kam. Die Ortslagen Mertendorf und Punkewitz sind dabei weitestgehend nicht vom Flurbereinigungsgebiet betroffen.

Die Gebietsabgrenzung wurde so gewählt, dass eine umfassende, zweckmäßige Neuordnung im Sinne der Bodenordnung erreicht werden kann. Weiterhin wird mit der gewählten Gebietsabgrenzung die Umsetzung der in den Studien enthaltenen Maßnahmen durch Bodenordnung unterstützt bzw. ermöglicht.

Der Umring des Verfahrens ist in der Gebietskarte (siehe Anlage) ersichtlich.

Die voraussichtlichen Kosten für die Baumaßnahmen/ Pflanzmaßnahmen und die notwendigen Vermessungsarbeiten werden von der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Sachsen-Anhalt mit bis zu 85 % gefördert.

Die bisher vorgeschlagenen 6 Maßnahmen beinhalten Anlage von Erdwällen, Neuanlage von Entwässerungsgräben, separate Verwallungen und Grünstreifen (Sedimentationsbremsen) und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen, die sich u.a. auf die Erosionsminderung, insbesondere die Verminderung des oberflächlichen Wasserabflusses, orientieren. Es soll eine natürliche Barriere für hangabwärts gerichtete Wasserabflüsse erreicht werden.

Voraussichtlich entstehen Eigenanteile in Höhe von rund 107.000 T€ die durch die Teilnehmergeinschaft (TG) also die Gesamtheit der am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer zu tragen sind. Dies entspricht einem Anteil von ca. 380 €/ha. Eine Erhöhung der Feldwege dient hauptsächlich den verbesserten Wirtschaftsbedingungen der Landwirte. Hier sollen zweckmäßige Kostenmodelle angestrebt werden.

Die voraussichtlichen Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Mertendorf werden hiermit nach § 5 FlurbG über die Gründe für die Notwendigkeit einer umfassenden Neuordnung aufgeklärt.

Das Verfahren soll noch im Jahr 2020 eingeleitet werden. Nach dem Anordnungsbeschluss und dessen Bestandskraft ist die Wahl des Vorstandes der TG der nächste Schritt. Im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft wird später über die Maßnahmen der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - hier auch Maßnahmen zum Erosionsschutz - entschieden. Die Umsetzung der Maßnahmen wird erst nach Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 41 FlurbG erfolgen. Das Verfahren wird mehrere Jahre dauern.

Das Flurbereinigungsverfahren wird vom ALLF Süd, Außenstelle Halle begleitet, welches auch ständiger Ansprechpartner während der Gesamtdauer des Flurbereinigungsverfahrens ist. Aufgrund der zweiten Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Oktober 2020 (Achte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 8. SARS-CoV-2-EindV) konnte die Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG nicht stattfinden. Sobald eine Veranstaltung vor Ort wieder möglich ist, sollen die Beteiligten des Verfahrens umfangreicher aufgeklärt werden.

gez.

Hartig
Sachgebietsleiterin SG 25
Anlage Gebietskarte

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

(Flurbereignisbehörde)
Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels
Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale),
Außenstelle



Halle, den 01.12.2020

Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung „Mertendorf“ und Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

1. Flurbereinigungsbeschluss

Aufgrund von § 86 Abs.1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Mertendorf“, Verfahrens-Nr.: 611-46 BLK 046,

angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren liegt im Burgenlandkreis und umfasst Teile der Gemarkungen und Fluren

- Mertendorf (Flur 1, 8, 9, 10, 11, 12),
- Wethau (Flur 4)
- Wettaburg (Flur 1, 2)

Das Flurbereinigungsgebiet ist rd. 283 ha groß und in der Gebietskarte orange umrandet dargestellt. Die zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Flurstücke sind in der Liste der Verfahrensflurstücke benannt. Die Gebietskarte und Liste der Verfahrensflurstücke sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss entsteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Teilnehmergeinschaft, die aus den Eigentümern der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und Gebäude sowie aus den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten gebildet wird.

Die Teilnehmergeinschaft führt die Bezeichnung: „**Teilnehmergeinschaft Mertendorf**“,

Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Mertendorf, Verbandsgemeinde Wethautal.

2. Begründung

Ein örtlicher Landwirtschaftsbetrieb sowie die Gemeinde Mertendorf haben eine Flurbereinigung zur Flächenarrondierung und Auflösung von Eigentum-Nutzungs-Konflikten beantragt. In den vergangenen Jahren kam es zudem zu Überflutungen und Bodenerosion aufgrund von Starkregenerereignissen.

Die Anträge sind zulässig und begründet.

Zur Verbesserung der Landschaftsstruktur, des Erosionsschutzes und zur Regulierung des Oberflächenabflusses, wurde im Auftrag der Gemeinde Mertendorf ein Konzept zur Regulierung des Oberflächenwasserabflusses und des Bodenabtrages in der Fläche sowie zur gefahrlosen Abführung des überschüssigen Oberflächenwassers erarbeitet. Das Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen und die Zweckmäßigkeit eines Flurbereinigungsverfahrens wurden untersucht. Die Durchführung eines Verfahrens nach § 86 FlurbG erscheint geboten. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes erfolgte entsprechend des § 7 FlurbG unter den Gesichtspunkten der möglichst vollkommenen Zweckerreichung.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wurde in der Zeit bis 1989 erheblich ausgedünnt. Dies hat zur Folge, dass bei einem Teil der Flurstücke keine Erschließung gegeben ist. Im Hinblick auf die Eigentums-garantie des Art. 14 des Grundgesetzes bedarf es der Wiederherstellung der Verfügungsgewalt des Eigentümers über sein Eigentum. Demgegenüber wurden in der Vergangenheit Wege neu angelegt, ohne die eigentumsrechtlichen Verhältnisse

anzupassen. Gräben und andere wasserregulierende Elemente fehlen oder sind nicht mehr voll funktionstüchtig. Durch die Beseitigung ehemals vorhandener Landschaftselemente und Verwallungen entstanden erosionsanfällige Geländeoberflächen. Im Rahmen des Verfahrens ist vorgesehen, diese Umstände zu bereinigen.

Durch eine sinnvolle Zusammenlegung der Nutzflächen, die Umsetzung von Erosionsschutzmaßnahmen und soweit erforderlich Ausbau des Wegenetzes zur besseren und zeitgerechten Erschließung der Feldflur soll eine nachhaltige Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen sowie der Wettbewerbsfähigkeit in der örtlichen Landwirtschaft erreicht werden.

Weiterhin werden Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft, der Wiederherstellung einer vielfältig strukturierten, den Erfordernissen an Landschaftspflege und Naturschutz gerecht werdenden Landschaft unterstützt. Darüber hinaus sollen im notwendigen Umfang Maßnahmen der Landentwicklung in diesem ländlichen Raum ermöglicht und Landnutzungskonflikte aufgelöst werden.

Die erforderlichen Maßnahmen sollen ermöglicht werden, indem Flächen für solche Zwecke an geeigneter Stelle bereitgestellt werden. Dies gilt gleichermaßen unterstützend auch für Vorhaben anderer Träger.

Das angeordnete vereinfachte Flurbereinigungsverfahren dient vorrangig privatnützigen Zwecken.

Nach § 37 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes ist das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie der Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Die allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes nach § 38 Flurbereinigungsgesetz werden im Entwurf mit den beteiligten Behörden, Organisationen und Berufsvertretungen einvernehmlich erarbeitet. Sie werden den weiteren Handlungsrahmen im Flurbereinigungsverfahren bilden.

Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligten Behörden und Organisationen sind durch die Flurbereinigungsbehörde über das Vorhaben unterrichtet und dazu gehört worden. Die voraussichtlich am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Eigentümer und Erbbau-berechtigten sind gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über Ziel, Zweck und Kosten dieses Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens aufgeklärt worden.

Die Voraussetzung zur Anordnung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 FlurbG liegen somit vor.

3. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr.2 d FlurbG);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzu-

weisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung des Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

4. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs.1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den vorstehenden Vorschriften zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der vorstehenden Vorschrift zu c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

5. Datenschutzrechtliche Hinweise

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zu erfolgen hat, wird nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen vorgenommen. Weitergehende Informationen sind unter <http://lsaur.de/alfsuuedsgvo> zu finden.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels oder bei der Außenstelle des Amtes im Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

gez.

Hartig

(Dienstsiegel)

Verfahrensname **Mertendorf Hochwasserschutz**
 Verfahrensnummer 46017
 Verfahrenskennung BLK046

Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Druckdatum: 04.11.2020

Gemarkung: Mertendorf (152512) Flur 1

63, 71/1, 75/1, 76, 77, 78, 81/1, 83/1, 84, 85, 87, 88/1, 89/1, 93, 94, 165, 252, 259/75, 281/86

Flächensumme der Flur: 10,5732 ha
 Flurstücksanzahl der Flur: 19

Gemarkung: Mertendorf (152512) Flur 8

1, 2/1, 6, 7/1, 10, 11, 12, 13/1, 16, 19/1, 21/1, 21/2, 23/1, 25, 145, 156, 157, 159, 160, 161, 163/1, 165/1, 169/1, 223/1, 231, 394, 395, 396

Flächensumme der Flur: 12,4641 ha
 Flurstücksanzahl der Flur: 28

Gemarkung: Mertendorf (152512) Flur 9

2/1, 4, 6/1, 7, 9/1, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18/1, 20, 21, 22, 24/1, 26, 27/1, 29/1, 32/1, 34/1, 35, 36, 37, 38, 40/1, 40/2, 40/3, 40/4, 41, 49/1, 49/2, 49/7, 49/8, 49/13, 49/14, 49/16, 62, 63, 64, 65, 66/1, 68, 69/1, 73/1, 74/1, 76, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 85, 86, 87, 88, 89, 91/1, 92, 94/1, 96, 98/1, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 109/1, 110/1, 111, 112, 113/1, 113/2, 114, 115, 116, 117, 118, 120/1, 120/2, 121, 122/2, 122/3, 123/1, 125, 126, 127, 128/1, 130/1, 133/1, 135/1, 138, 139, 140, 141, 142, 145/1, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157/1, 160/1, 164/1, 168, 171, 172, 175/1, 178, 179/1, 179/2, 179/3, 179/4, 179/5, 179/6, 179/7, 179/8, 179/9, 179/10, 179/11, 179/12, 179/17, 181/1, 182/1, 184/1, 188/1, 191/1, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 215/53, 217/55, 239/110, 242/134, 243/134, 244/39, 246/45, 261/169, 262/170, 266/173, 267/174, 270/177, 274/190, 278/208, 290/113, 291/113, 293/165, 294/165, 295/165, 300/84, 301/29, 302/29, 303/30, 310/23, 311/23, 314, 315, 316, 317

Flächensumme der Flur: 94,6474 ha
 Flurstücksanzahl der Flur: 176

Gemarkung: Mertendorf (152512) Flur 10

23/1, 36, 37/1, 42/1, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 70/4, 71, 76/1, 84/1, 87/1, 88, 89/1, 104/1, 105, 109/1, 122/1, 140/1, 142, 143, 148/1, 157/1, 158, 161/1, 165/1, 181/1, 182/1, 193/1, 198/1, 200/1, 213/1, 215/1, 218/1, 223/1, 227/1, 235, 238/1, 255/1, 259/2, 259/3, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 276/1, 279/1, 281, 282, 283/1, 287/1, 293, 298/1, 304/1, 308/1, 314/1, 316/1, 327/1, 329/1, 342/1, 355/1, 368/1, 376/1, 384/1, 388/1, 390/1, 393/1, 394/1, 400/1, 411, 412, 414/1, 417/1, 421/1, 481, 482, 483, 484/1, 487, 490/1, 491, 494/3, 494/4, 521/1, 521/2, 546, 549/1, 569/1, 593/1, 609/1, 621/2, 621/3, 628/2, 628/3, 628/4, 628/5, 628/6, 628/7, 629, 630/1, 631/408, 632/409, 636/501, 640/340, 641/339, 643/106, 649/341, 655/427, 656/428, 657/429, 658/429, 659/429, 660/429, 671/488, 697/599, 701/98, 702/99, 703/53, 704/56, 708/499, 709/499, 710/499, 714/389, 715/497, 716/497, 717/29, 718/31, 720/171, 721/173, 722/349, 723/354, 724/509, 725/509, 726/513, 727/510, 728/511, 729/518, 731/531, 732/33, 733/33

Flächensumme der Flur: 93,4882 ha
 Flurstücksanzahl der Flur: 153

Gemarkung: Mertendorf (152512) Flur 11

1/1, 8/1, 15, 16, 18, 19, 22, 23, 24, 25, 26/1, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44/1, 45, 46, 47, 48, 49, 50/1, 52, 53, 54, 55, 56, 84/2, 84/3, 93/1, 94, 104/1, 122/1, 129/1, 133/1, 134/3, 163, 164/1, 176/1, 179, 180, 188/1, 191, 199/1, 200, 201, 209/1, 213/1, 233/1, 234, 238/1, 239/1, 244/1, 247, 254/1, 256/1, 278/1, 284/1, 319/1, 320/1, 324/1, 325, 326/1, 326/2, 327/1, 332/1, 339/1, 341/1, 347/1, 363/1, 370/1, 374/1, 376, 413/1, 463/17, 465/77, 474/21, 475/21, 476/21, 477/20, 478/20, 481/264, 484/278, 485/278, 487/363, 490/227

Flächensumme der Flur: 66,6995 ha
 Flurstücksanzahl der Flur: 97

Gemarkung: Mertendorf (152512) Flur 12

50/1

Flächensumme der Flur: 0,1804 ha
 Flurstücksanzahl der Flur: 1

Flächensumme der Gemarkung Mertendorf: 278,0528 ha
Flurstücksanzahl der Gemarkung Mertendorf: 474

Gemarkung: Wethau (152527) Flur 4

213/1, 214, 215, 216, 217, 218, 220/1, 223/1, 289, 290

Flächensumme der Flur: 3,2710 ha
 Flurstücksanzahl der Flur: 10

Flächensumme der Gemarkung Wethau: 3,2710 ha
Flurstücksanzahl der Gemarkung Wethau: 10

Gemarkung: Wettaburg (152528) Flur 1

104, 413/279

Flächensumme der Flur: 0,1737 ha
 Flurstücksanzahl der Flur: 2

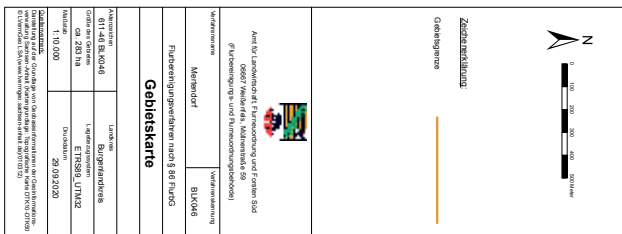
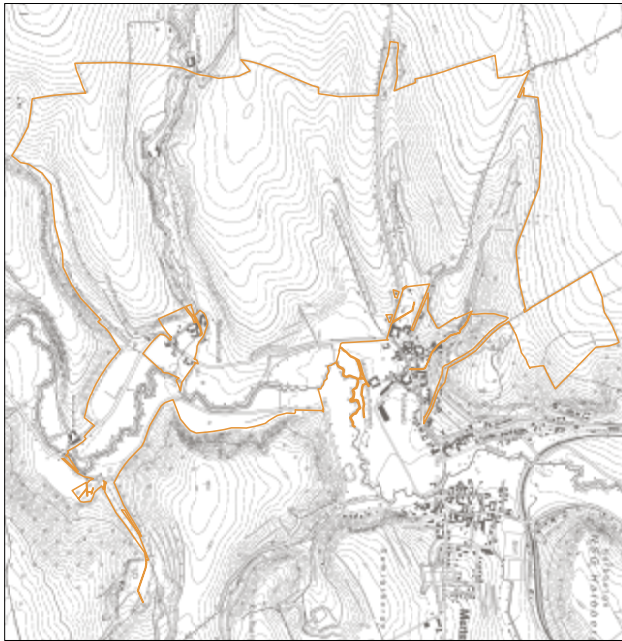
Gemarkung: Wettaburg (152528) Flur 2

88, 89, 91/1, 98/1, 257/104

Flächensumme der Flur: 1,8300 ha
 Flurstücksanzahl der Flur: 5

Flächensumme der Gemarkung Wettaburg: 2,0037 ha
Flurstücksanzahl der Gemarkung Wettaburg: 7

Flächensumme des Verfahrens: 283,3275 ha
Anzahl Flurstücke des Verfahrens: 491



Besonders unsere jüngsten Einwohnerinnen und Einwohner haben in den vergangenen Monaten immer wieder deutlich gespürt, welches außergewöhnliche Jahr hinter uns liegt. Tiefgreifende Einschnitte waren dabei erst die coronabedingte Schließung der Kindertagesstätten und Schulen über mehrere Wochen im März und zuletzt die Quarantäne in der Grundschule Ende November für alle Kinder, Lehrerinnen und Erzieherinnen für 14 Tage. Die Gemeinde und einige Vereine wollten den Kleinsten deshalb in diesem Jahr zum Nikolaustag eine besondere Freude bereiten, um ihnen zu zeigen, dass wir sie in diesen schwierigen Zeiten nicht vergessen haben und wie stolz wir auf sie sind, wie sie diese schwierige Situation meistern. Und so haben sich am Vorabend des 6. Dezember viele Helferinnen und Helfer auf den Weg gemacht, um insgesamt 91 geputzte Stiefel in den Crossener Straßen mit kleinen Geschenken zu füllen. Vor einigen Haustüren fanden die Nikoläuse sogar selbst eine kleine Überraschung vor. Ich freue mich sehr, dass diese Idee auch in unserer Gemeinde so gut angekommen ist und so viele Eltern ihre Kinder für die Aktion angemeldet haben. Und nicht nur die Eltern konnten wir schnell von unserer Idee überzeugen. Auch der Penny Markt in Crossen und der EDEKA Markt in Bad Köstritz, die uns Obst und Süßigkeiten spendeten, haben nicht gezögert, uns bei der Umsetzung zu unterstützen. Durch die finanzielle Unterstützung der Haarwerkstatt Ulrike Sieler, des Schloßvereins, des Kulturvereins, des Vereins „Pro Elsteraue“, der Privatpersonen Herbert Zimmermann und Lisa Beckmann konnten wir den Kindern sogar noch ein kleines Spielzeug in die Tüten packen. Vielen Dank an alle, die uns bei dieser Aktion unterstützt haben und diese Idee gemeinsam mit uns umgesetzt haben.

Am 7. Dezember haben unsere Kleinsten dann noch einmal leckere Nikolausgeschenke von unserer Patenkompanie der Bundeswehr erhalten. Die leuchtenden Augen der Kinder waren der größte Lohn für all unsere Bemühungen. Für unsere Schulen und für die Verwaltung hatte unsere Patenkompanie außerdem noch Weihnachtsbäume im Gepäck.

In seiner November-Sitzung hat der Gemeinderat den Haushalt unserer Gemeinde mehrheitlich beschlossen. Vorausgegangen sind diesem Beschluss sehr intensive und konstruktive Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss. Möglich war dies dank der hervorragenden Arbeit der Kämmerin unter der Leitung von Frau Sturm. Die größte und umfangreichste Projekt im kommenden Jahr wird zweifelsfrei die Baumaßnahme im Rosenthal sein, die sich nun bereits seit mehreren Monaten in der Planung befindet. Größere Posten sind daneben auch die Ausgaben für die Verwaltung und die Kreisumlage. Darüber hinaus sind Gelder für die Vereinsförderung, für die „Clementine“ und die Baumaßnahme in Tauchlitz Nr. 1 eingeplant. Uns allen ist bewusst, dass es natürlich in Crossen noch zahlreiche weitere Maßnahmen gibt, die dringend angegangen werden müssten. Als Beispiel seien die Waldstraße, die Fußwege in der Schloßstraße und in der Teiskersiedlung, oder neue Technik für die Gemeindearbeiter genannt. Ideen oder Notwendigkeiten gibt es noch viele. Doch leider gelingt die Realisierung nur schrittweise. Alles auf einmal ist nicht möglich, aber wir werden versuchen, nach unseren Möglichkeiten eines nach dem anderen in Angriff zu nehmen.

In der letzten Gemeinderatssitzung haben wir zudem ein neues Gemeinderatsmitglied verpflichtet. Jan Pätzold ist für Heike Nietzold in den Gemeinderat nachgerückt. Ich wünsche ihm für seine Arbeit alles Gute und freue mich auf eine gute Zusammenarbeit. Heike Nietzold danke ich von ganzem Herzen für ihr Wirken im Gemeinderat. Insgesamt sechs Jahre hat sie dem Gremium angehört und mit ihrer besonnenen und ehrlichen Art die Arbeit des Gemeinderates bereichert.

Im Moment gibt es Überlegungen, wie wir die Region im Elstertal touristisch besser erschließen können. Dabei soll nicht nur Crossen im Mittelpunkt stehen, sondern vielmehr eine Vernetzung zwischen den Ortschaften entlang der Elster aufgebaut werden. Dabei ist es uns wichtig, nicht nur die Region als solche zu stärken, sondern speziell die Gaststätten, Pensionen, Hotels, Freizeitangebote und die damit verbundenen Gewerke. Bevor wir hierfür ein konkretes Konzept erarbeiten, sind wir sehr an Ideen und Vorschlägen zu diesem Thema interessiert. Wer sich an diesem zugegebenermaßen längeren Prozess beteiligen möchte, kann sich gern bei mir melden.

TEAG Thüringer Energie AG

Neue Störungsnummer Strom

Die Abschaltung der alten Störungsnummer erfolgt zum 31.12.2020.

Die neuen Nummern lauten wie folgt:

TEAG Thüringer Energie AG

Kundenservice

03641 817 - 1111

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG (im Auftrag der TEAG)

Störungsdienst Strom

0800 686 - 1166 (24 h)

Mitteilungen und Verschiedenes

Gemeinde Crossen an der Elster

Liebe Crossenerinnen, liebe Crossener,

ein extrem ungewöhnliches Jahr neigt sich nun dem Ende entgegen. Die letzten 12 Monate waren fast vollständig von der sogenannten Corona-Pandemie geprägt. Die Menschen mussten große Einschnitte hinnehmen, viele Firmen mussten ihre Produktion herunterfahren, Geschäfte und Gaststätten mussten schließen, Veranstaltungen wurden abgesagt und auf viele lieb gewonnene Traditionen mussten wir in diesem Jahr verzichten. Doch wenn wir auf all diese Dinge schauen, so wirken sie unwichtig, wenn wir an die Menschen denken, die den Kampf gegen das Virus verloren haben oder an diejenigen, die ohne ihre Angehörigen noch einmal gesehen zu haben, in diesem Jahr von uns gehen mussten.

Seit einigen Wochen ist der Internetauftritt unserer Gemeinde wieder erreichbar. Nach einigen Auseinandersetzungen mit dem Datenschutzbeauftragten des Landes ist nun unsere Gemeinde wieder unter www.crossen.de zu finden. Ich möchte Jörg Matz an dieser Stelle danken, der bereits seit vielen Jahren ehrenamtlich die Betreuung der Seite übernommen hat und somit unserer Gemeinde eine tolle Außenwirkung beschert.

Viele unserer ortsansässigen Firmen sind trotz der aktuellen Corona-Krise aktiv geworden. So hat der FerienConcierge (Tel.: 036693/419794) sein Angebot erweitert und es ist nun möglich, direkt in Crossen Reisen zu buchen, also von Crossen direkt in die große weite Welt.

Unsere Gaststätten sind ebenfalls weiterhin im Einsatz. Auch wenn ein Verzehr vor Ort derzeit nicht erlaubt ist, so kann man sich die kulinarischen Köstlichkeiten wenigstens in die heimische Küche holen. Leimers Eck bietet - wie bereits im April diesen Jahres - wieder Essen zum Abholen an. Es kann einen Tag zuvor unter der Telefonnummer 036693 20055 bestellt werden. Für den 25.12.2020 bis 27.12.2020 kann man sich sogar das Weihnachtessen nach Hause bestellen.

Liebe Crossenerinnen, liebe Crossener, liebe Einwohner unserer Region,

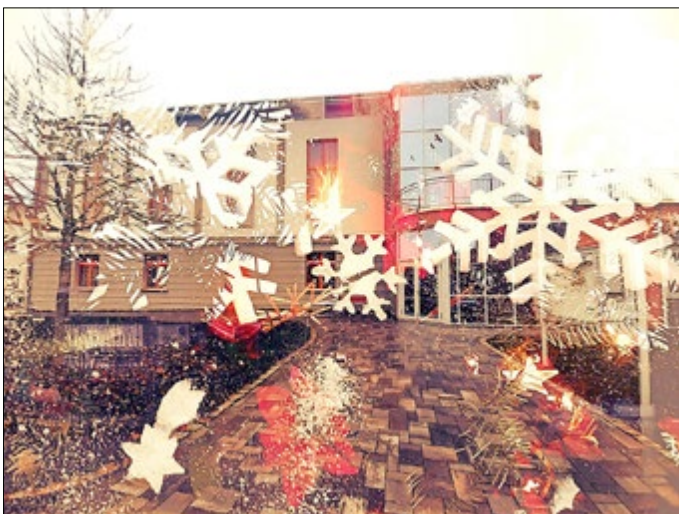
das Weihnachtsfest steht vor der Tür, normalerweise das Fest der Familie und des Zusammenseins. Aber auch wenn die Feiertage in diesem Jahr anders verlaufen werden, auch wenn wir uns nicht mit Freunden und der ganzen Familie treffen, kann jeder das Fest genießen und zu etwas Besonderem werden lassen. Wenn wir an diesem Weihnachtsfest Rücksicht aufeinander nehmen und uns an die Regeln halten, dann können wir noch viele schöne Weihnachts- und andere Feste im Kreise der Familie und mit Freunden feiern.

Das Wichtigste im Leben - das hat uns dieses Jahr sehr deutlich gezeigt - ist und bleibt die Gesundheit. Deshalb bleiben Sie gesund und allen ein schönes Weihnachtsfest!

Ihr Bürgermeister
Uwe Berndt

Infos aus dem Klubhaus sowie Seniorenbüro Crossen

Wir wünschen allen Gästen, ehrenamtlichen Helfern, Unterstützern und Bewohnern des schönen Elstertals besinnliche vorweihnachtliche Tage. Genießen Sie die Weihnachtszeit und kommen gut ins neue Jahr!



... unser Klubhaus befindet sich weiterhin im Dornröschenschlaf. Trotz aller Einsamkeit hat es sich jedoch trotzdem ein klein wenig weihnachtlich geschmückt.

Auf Grund der momentanen Situation, bleiben leider weiterhin unsere Tore geschlossen. Somit dürfen alle geplanten Veranstaltungen, Kurse und Proben, egal ob groß oder klein, bis vorerst Mitte Januar nicht stattfinden. Wir freuen uns auf Euch und da-

rauf bald wieder gemeinsam hier im Klubhaus Musik zu hören, gemeinsam zu singen, zu tanzen, kreativ zu sein und einfach fröhliche Stunden in der Gemeinsamkeit zu verbringen.

Bleibt alle gesund und passt auf euch auf. Wir vermissen euch so sehr.

Bis bald Eure Carla aus dem Klubhaus

Telefonisch und per e-Mail sind wir natürlich nach wie vor für Euch da unter **0173 6426551, 036693 248727 oder über info@klubhaus-crossen.de**

Leider konnten wir in diesem Jahr auch nicht unsere traditionelle Seniorenweihnachtsfeier begehen, vielleicht ist es uns ja bereits im späten Frühjahr möglich ein, gemeinsames Frühlingfest zu feiern.

Das für den 19.12.2020 geplante Familienmusical „Der NusskRacher“ - Jahrmarkt der Nüsse (von David Wood), vom Musik-Theater der KulturVilla Kolorit (MU-TH) wird aller Voraussicht am 12. oder 13. Juni 2021 statt finden.

Sie haben Fragen, dann rufen Sie uns gerne telefonisch unter **036693 248727, 0173 6426551 an** oder nehmen Kontakt per E-Mail info@klubhaus-crossen.de auf.

Info aus dem Seniorenbüro: Sie brauchen Unterstützung? Oder anderweitig Hilfe? Wir helfen gern! Rufen Sie uns einfach an!

Momentan ist zwar das feiern von HOCHZEITEN, Geburtstagspartys, Familienfeiern, das Durchführen von Konferenzen, Ausstellungen oder Seminaren nicht möglich, aber es gibt ja auch eine Zeit nach „Corona“. Daher ist eine Vorreservierung von Räumlichkeiten für Ihre geplante Veranstaltung, von klein bis groß, auch momentan möglich. Fragen Sie einfach telefonisch oder per e-Mail nach!

Es Grüßt Euch ganz herzlich Eure Carla aus dem Klubhaus!

Gemeinde Hartmannsdorf

800-Jahrfeier der Gemeinde

Aus heutiger Sicht ist geplant, die 800-Jahrfeier am 17./18. Juli 2021 durchzuführen.

Die schon bereits umfangreichen Vorarbeiten und Planungen sollen nun wieder aufgegriffen und nochmals überarbeitet werden, damit sich die Mühe und der Aufwand lohnen.

In der Hoffnung auf eine Durchführung im nächsten Jahr

Gemeinde Hartmannsdorf und Heimatverein Hartmannsdorf

Gemeinde Heide-land

Liebe Einwohner der Gemeinde Heide-land,

ein schwieriges Jahr 2020 neigt sich dem Ende zu, ein Jahr von Be- und Einschränkungen im privaten familiären aber auch öffentlichen Bereich. Hierbei sind Sie leider umfangreich betroffen gewesen, ob als Familie, Beschäftigter oder Unternehmer, Vereinsfreund/-in oder einfach nur Einwohner unserer Gemeinde. Jeder hat sich gefreut, nach den Einschränkungen im Frühjahr wieder ein nahezu geregeltes, wenn auch nicht ursprüngliches Leben weiter führen zu können.

Leider war im Herbst festzustellen, dass die CORONA-Erkrankung nach wie vor, aber vor allem schlimmer als vorher in Deutschland, auch vor unserem Saale-Holzland-Kreis und unserer Gemeinde Heide-land nicht Halt macht. Ein stetes Auf und Ab mussten die Eltern von Kindern im Kindergarten und in den Schulen erleben. Das wirkte sich gleich noch auf die Großeltern und Familien im allgemeinen mit aus. Leider ist die Betroffenheit schon wieder gegeben und ein Ende noch nicht in Sicht oder gar planbar.

Für die bisherige Bewältigung der Einschränkungen möchte ich Ihnen allen ganz herzlich danken.

Angesichts der vorherrschenden Infektionslage möchte ich hiermit die Möglichkeit nutzen, Ihnen allen eine unbeschwerte und krankheitsfreie Zeit ohne Einschränkungen zu wünschen. Verbunden mit meinen Wünschen ist ein hoffentlich positiver Ausblick für die bevorstehenden Adventszeit, ein besinnliches Weihnachtsfest sowie ein gesundes, glückliches und unbeschwertes neues Jahr 2021. Alles Gute und bleiben oder werden Sie gesund!

Heiko Baumann
Bürgermeister Gemeinde Heide-land



Ortsteil Etdorf



Sehr geehrte Seniorinnen und Senioren,

bedingt durch die Corona-Pandemie mit verstärkten Einschränkungen und Regeln ist das gesamte gesellschaftliche Leben auch in unserem Ort stark beeinflusst.

Um das bestehende Risiko zur Verbreitung der Viruserkrankung zu minimieren, wird es in diesem Jahr **keine** Adventsfeier geben!

Diese Entscheidung fiel dem Ortsteilrat nicht leicht, doch die Hoffnung auf eine entspanntere Situation hat sich nicht erfüllt.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die bevorstehenden Feiertage und den Jahreswechsel nehme ich gern zum Anlass, für das entgegengebrachte Vertrauen und die angenehme Zusammenarbeit zu danken.

Nicht nur, dass wir alle in diesem Jahr mit Auflagen und Vorschriften leben müssen, auch die seit 2019 andauernden

Bauarbeiten des ZWE bezüglich der Abwasserleitung waren bis vor kurzem noch im vollen Gange. 2021 soll alles realisiert sein. Die Belastungen durch die Baumaßnahme waren überall spürbar, allen Anwohnern danke ich für ihr Verständnis.

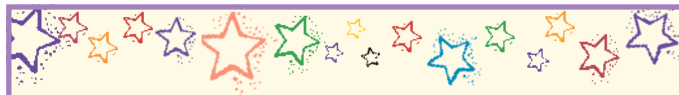
Es ist geplant, bis zu den Feiertagen die Straßenbeleuchtung in allen Ortsteilen auf LED umzustellen. Danach wird es in der Nacht wieder die durchgängige Beleuchtung geben.

Trotz Corona-Auflagen wünschen wir Ihnen eine besinnliche Adventszeit und ein frohes und friedliches Weihnachtsfest sowie bei bester Gesundheit ein gutes Jahr 2021. Bleiben oder werden Sie gesund!

Im Namen des Ortsteilrates und der Bürgerinitiative Etdorfs

Veronika Wrede
Ortsteilbürgermeisterin

Ortsteil Königshofen



Liebe Bürger/innen und
Firmen des Ortsteils Königshofen!



Das außergewöhnlich besondere Jahr 2020 geht mit riesigen Schritten dem Ende entgegen. Leider fielen fast alle Veranstaltungen und Unternehmungen der Pandemie-Situation aus. Wir hoffen, dass ab nächstes Jahr Vieles wieder möglich ist.

Wir wünsche allen des Ortsteils Königshofen und der Gemeinde Heide-land eine besinnliche Adventszeit, ein friedliches Weihnachtsfest und viel Kraft und Gesundheit für 2021.

Uwe Mischke
Ortsteilbürgermeister
Ortsteilrat Königshofen

Ortsteil Lindau / Rudelsdorf



Achtung! Achtung!

Hiermit möchten wir allen unseren Freunden, Bekannten und Nachbarn mitteilen, dass wir uns entschieden haben, die vorweihnachtlichen Höhepunkte in Rudelsdorf und Lindau abzusagen.

Es findet damit **keine Hofweihnacht in der Festscheune bei Walthers** und **kein Weihnachtsliedersingen an der Bushaltestelle in Lindau** statt.

Wir haben auch entschieden **Anfang des nächsten Jahres kein Weihnachtsbaumwerfen zu veranstalten.**

Wir hoffen und wünschen Ihnen und Ihren Familien ein **gesundes und besinnliches Weihnachtsfest** und einen **guten Rutsch in das Jahr 2021.**

Bleiben sie gesund!

Die Org.-teams der Veranstaltungen



Ortsteil Thiemendorf



Liebe Thiemendorfer

das Kalenderblatt - es zeigt:
Weihnachten ist nicht mehr weit!
Es wird gekramt in großen Kisten,
geschrieben die Geschenkelisten,
geschmückt, so gut ein jeder kann,
man ist gepackt vom Weihnachtswahn!
Wie rasch ein Jahr doch so verrinnt,
bald schon das Neue beginnt.

So haben wir zum Jahresende gedacht,
was wurde 2020 vollbracht?

Das Jahr war und ist geprägt von Einschränkungen im privaten und gesellschaftlichen Leben. Aufgrund der Corona-Pandemie konnten die geplanten Veranstaltungen (Kinderfest, Feuerwehrausscheid, Seniorenfeiern) nicht durchgeführt werden.

Aber trotzdem haben sich Dinge auch zum Positiven entwickelt: Der ehemalige Kindergarten wurde dem Feuerwehr- und Heimatverein e.V. übertragen. Dieser engagiert sich tatkräftig bei der Umnutzung zu einem Vereins-, bzw. Bürgerhaus.

Weiterhin konnte die Umstellung der Dorfbeleuchtung auf LED-Lampen abgeschlossen werden.

Im Zuge der „Quartiersförderung“ (TEAG-Projekt) wurden sieben neue Fenster und LED-Panels in den Feuerwehr-raum eingebaut.

Wir danken ganz herzlich dem unermüdlichen Engagement der Bürger, die im Organisationsteam für unsere, im Jahr 2021 geplante, 900-Jahr-Feier mitwirken.

Unser Dank gilt auch allen Einwohnern die in Vereinen & Gruppen ihre Freizeit zum Wohle aller gestalten - sei es im Feuerwehr- und Heimatverein, Posaunenchor, Sportgruppe, Jugendfeuerwehr oder der BI Zukunft Heide-land.

Gerade in diesen schwierigen Zeiten hat sich einmal mehr gezeigt, dass eine funktionierende dörfliche Gemeinschaft viel an Kraft und Geborgenheit schenken kann.

Wir wünschen Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest sowie ganz viel Gesundheit und Kraft für das kommende Jahr.

**Im Namen des Ortsteilrates und
der Ortsteilbürgermeisterin von Thiemendorf**

Gemeinde Rauda

Bei den Senioren von Rauda gab es vorige Woche eine Weihnachtsüberraschung

Wir unterhalten uns oft mit Leuten, die in anderen Dörfern wohnen. Dabei hören wir immer wieder, dass die Seniorengruppe unseres Ortes einen guten Ruf hat. Viele beneiden uns wegen der Aktivitäten und Ideen der Betreuer.

Auch und besonders jetzt in der Corona-Zeit empfinden die Senioren Freude über



die netten Zuwendungen und dass jemand an sie denkt. Alle freuen sich dieses Jahr wieder auf die Weihnachtsfeier, die aus verständlichen Gründen leider ausfallen muss.



Trotzdem haben die Betreuer und auch aktive Senioren Manfred und Rosi Göbel, Angelika Wilde, Kerstin und Brigitte aus Eisenberg Ideen gehabt, um eine kleine Freude in der Vorweihnachtszeit aufkommen zu lassen.

Jeder bekam einen Weihnachtsbeutel mit kleinen Geschenken und netten Basteleien nach Hause gebracht. Der älteste Wichtel Lotti Schreiber hat 7 kg leckere Plätzchen für uns gebacken. Wir möchten einfach nur DANKE sagen.

Die Raudaer Senioren

Dankeschön

Die Betreuer des monatlichen Seniorentreffs bedanken sich ganz herzlich bei Frau Faber, Frau Kornmann, Frau Haase und allen Senioren für die tolle Überraschung.

Wir sind gern für unsere Senioren da und bedauern, dass im Jahr 2020 viele geplante Veranstaltungen ausfallen mussten.

Natürlich haben wir schon Ideen für das neue Jahr und wir hoffen, dass Corona nicht wieder die Oberhand gewinnt.

Wir wünschen allen Senioren und ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest und beste Gesundheit im Jahr 2021.

Ihre Betreuer

Angelika Just, Angelika Wilde, Carla Palm, Hannelore Kirchner, Gertraud Horn und Martina Tänzer



Stadt Schkölen

Das sollten Sie lesen ...

Liebe Einwohner,

wir sind mittendrin in der ach so viel geliebten Weihnachtszeit. Vorfreude auf das, was da kommt macht sich breit, Plätzchen werden gebacken, die Suche nach den Lichterketten und Schwibbögen verursacht so manches Chaos und ein Weihnachtsbaum muss her. Obwohl das ja in jedem Jahr so ist, dieses Jahr ist es doch anders. Liegt das an Corona? Darauf gibt es eindeutige Antwort: Ja! Planungen für das Verreisen sind in der Schublade geblieben, Besuche auf den Weihnachtsmärkten sind gestrichen, weil es keine Weihnachtsmärkte gibt, jeder Haushalt prüft, mit wem und vor allem mit wie vielen Menschen kann man sich treffen und zu guter Letzt muss auch noch der Speiseplan für die kompletten Feiertage aufgestellt werden. Wir sind ja zu Hause. Ist das nicht irre? Na gut, man könnte ja auch den Gänsebraten von den Gaststätten holen, das hilft in jedem Fall unseren Gastwirten ein wenig über diese schwere Zeit und der Weihnachtsmarkt mit Glühwein und Bratwurst findet dann mal eben im eigenen Garten statt. Wir werden uns damit abfinden müssen, Corona verlangt diese Opfer. Ich könnte es mir auch anders vorstellen, aber die realen Zahlen sind nach wie vor besorgniserregend. Warum trotz noch verschärfter Maßnahmen kein Rückgang in den Infektionszahlen erreicht wird, ist mir nicht verständlich. Die Hoffnung bleibt, dass sich die Zahlen vielleicht bis zum Jahresende doch nach unten bewegen werden. Und da ist ja auch die Aussicht auf einen helfenden Impfstoff.

Ist Ihnen bei dem abendlichen Spaziergang aufgefallen, wie schön doch unsere Stadt geschmückt ist?

Das gleiche gilt auch für unsere Dörfer. Ich habe den Eindruck, dass in diesem Jahr viel mehr Lichter an den Häusern, in den Fenstern und selbst an Dächern blinken. Ein wunderschönes weihnachtliches Ambiente. Mir macht das sehr viel Spaß und ich kann das richtig genießen. Dafür möchte ich mich bei Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, sehr herzlich bedanken.

Nun zu Informationen aus dem täglichen Leben in unserer Einheitsgemeinde. Obwohl der Winter schon einmal zart an unsere Türen geklopft hat, sind wir bisher von Eis und Schnee verschont geblieben. Noch streiten sich ja auch die Wetterfrösche darum, ob es weiße oder schwarze Weihnachten gibt. Die Vorhersagen tendieren zumindest für Temperaturen im Bereich unter Null Grad. Aber Schnee ist wohl nirgends zu sehen. Am 24. Dezember werden wir es ganz genau wissen, es sind ja nur noch wenige Tage bis dahin. Ich wollte Sie mit dem Wetter vor allem auf den Winterdienst einstimmen. Sind Sie darauf eingerichtet, wenn es draußen mal glatt ist? Prüfen Sie das einfach ab, dann fällt es leichter, bei Bedarf darauf zu reagieren. Wir haben auf unsere beiden Fahrzeuge die Winterdienstsausrüstung aufgebaut und Streugut ist auch vorhanden. Aber wenn man sich die Kosten für den Winterdienst ansieht, dann haben wir hier jährliche Ausgaben von etwa 30.000 € zu stehen. Nicht unbedingt ein Pappentitel, aber notwendig.

Anfang Dezember war ich bei einer Sitzung des Ortsteilrates Rockau anwesend. Hintergrund war eine Diskussion in Rockau bezüglich der Arztpraxis, die nach mir vorliegenden Informationen in die falsche Richtung gelaufen ist. Deshalb heute noch mal meine klare Aussage dazu. Ich bin sehr froh, dass Herr Buschendorf die Arztpraxis von Frau Dr. Zwacka übernommen hat und damit die medizinische Grundversorgung in der Region Wetzdorf-Rockau gewährleistet. Wir wissen auch um die Räumlichkeiten, in denen er praktiziert. Und wir sind uns bewusst, dass wir in der Pflicht sind und nicht zu eng denken dürfen. Was meine ich damit? Wenn wir die Arztpraxis sanieren, dann müssen wir das gesamte Dorfgemeinschaftshaus sehen. Eine Änderung der Treppensituation geht nur bei Betrachtung des ganzen Hauses und Barrierefreiheit ist nur möglich mit einem Fahrstuhl. Damit das eine Lösung wird, mit der wir auf Jahre vernünftig aufgestellt sind, wird es 2021 ein Jahr der Planung und Antragstellung für ein Förderprogramm geben und 2022 die Abarbeitung der Aufgaben. Förderseitig haben wir die Möglichkeit der Dorferneuerung oder evtl. auch ein Förderprogramm aus dem Bereich der Daseinsvorsorge. Das müssen wir einfach prüfen, was möglich ist und wo wir den höheren Fördersatz bekommen. Trotzdem sind für 2021 „kosmetische“ Arbeiten in der Praxis von Herrn Buschendorf vorgesehen. Abgestimmt mit Herrn Buschendorf ist dazu auch schon als möglicher Zeitraum Anfang April 2021. Den genauen Umfang werden wir bis dahin noch festlegen.

Zum Löschwasserbehälter Launewitz gibt es folgenden Stand. Von der Fa. Eisenberger Kies & Beton haben wir die Zustimmung zum Erwerb einer Fläche in Launewitz für einen möglichen Standort einer Zisterne erhalten. Bei der anderen Variante mit der Sanierung des vorhandenen Wasserbehälters sind wir beim Aufstellen von Aufgabenstellungen für einzelne Arbeitsbereiche. Sicher wird dabei unser Bauhof eine wesentliche Rolle spielen. Im Frühjahr 2021 wollen wir auf jeden Fall mit der dann festgelegten Variante beginnen.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, damit sind wir am Jahresende 2020 angelangt. Wie Sie selbst dieses verrückte Jahr einschätzen, obliegt allein Ihnen. Es war ein Schaltjahr und die einen sagen so, die anderen so zu den Dingen, die in einem Schaltjahr passieren.

Ich wünsche Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest, erholsame Feiertage und einen guten Übergang in das neue Jahr.



In dem Sinne: Bleiben oder werden Sie gesund.

**Ihr Bürgermeister
Dr. Matthias Darnstädt**



Entsorgungstermine im Dezember 2020 für Schkölen und Orte

Die Hausmülltonnen werden

in allen Orten abgefahren

am Donnerstag (gerade KW), den 10.12. und am 24.12.2020

Die gelben Tonnen werden abgeholt

in Graitschen/H.

am Dienstag (ungerade KW), den 01.12., 15.12. und am 29.12.2020

in Rockau und Wetzdorf

am Freitag (ungerade KW), den 04.12. und am 18.12.2020

in allen anderen Orten

am Montag (ungerade KW), den 14.12. und am 28.12.2020

Die blauen Tonnen stellen Sie bitte bereit

in Graitschen/H.

am Dienstag (gerade KW), den 08.12. und am 22.12.2020

in Rockau und Wetzdorf

am Freitag (gerade Woche), den 11.12. 2020, sowie am Samstag, den 19.12.2020 (**wird vorentsorgt!!**)

in allen anderen Orten

am Montag (gerade KW), den 07.12. und am 21.12.2020

Ab **04.01.2021** tritt der neue Tourenplan in Kraft. Dieser wird ab Mitte Dezember 2020 auf der Internetseite www.saaleholzland-kreis.de/Abfallwirtschaft online gestellt.

Gemeinde Silbitz



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde Silbitz/Seifartsdorf,

wie in jedem Jahr möchte ich es mir nicht nehmen lassen zum Jahreswechsel einige Worte an Sie zu richten:

In der vor uns liegenden Weihnachtszeit kehrt langsam Ruhe und Besinnung ein - sollte man eigentlich meinen. Jedoch ist das zurückliegende Jahr und die momentane Zeit von so vielen einschneidenden Ereignissen geprägt worden, wie wir sie alle in den letzten Jahren nicht erlebt haben. Und gerade deswegen ist die aktuelle Weihnachtszeit eine ganz besondere. Allgegenwärtig müssen wir uns mit der Corona-Pandemie auseinandersetzen. Diese wird auch in der nächsten Zeit weiterhin unseren Tagesablauf, ja unsere gesamten Lebensabläufe beeinflussen. Aktuell müssen leider Schritte eingeleitet werden, die unser tägliches Miteinander sehr stark beeinträchtigen. Diese sind jedoch unbedingt notwendig, um die Infektionswege des Corona-Virus einzudämmen, die Infektionszahlen gering zu halten und damit die Zahl der an Corona Erkrankten niedrig zu halten.

Es freut mich gerade in dieser belastenden Situation zu erkennen, wie weitest gehend diszipliniert und souverän Sie mit dieser besonderen Situation umgehen. Es ist schön das Engagement von Bürgern zu sehen, die sich für Personen aus Risikogruppen oder unter Quarantäne gestellte Personen einsetzen. Das ist eine sehr gute Sache und genau so funktioniert Gemeinschaft. Einfach unvoreingenommen anderen helfen.

Ich bin zuversichtlich, dass wir diese schwierige Zeit gemeinsam überstehen können und werden. Allen Menschen, die dies möglich machen, möchte ich gerade in der heutigen Zeit meinen tiefempfundenen Respekt und Dank aussprechen! Danke für Ihr zusätzliches und freiwilliges Engagement, egal wo in unserer Gesellschaft, in den Vereinen, in unserer Gemeinde oder in unseren Kirchen – immer zum Wohle der Allgemeinheit. Wenn die Normalität hoffentlich im Frühjahr wieder Einzug hält, gehen wir vielleicht sogar gestärkt in eine neue Zeit. Dann werden wir auch alle in diesem Jahr abgesagten Feste und Veranstaltungen nachholen können.

Aber auch andere Ereignisse haben in unserer Gemeinde in diesem Jahr wieder dafür gesorgt, dass wir Silbitz stetig weiterentwickeln konnten. Genannt seien hier die vielen umgesetzten Bau- und Modernisierungsvorhaben, von denen Sie sicher das eine oder andere in unseren Ortsteilen oder Ihrer direkten Nachbarschaft festgestellt haben. So konnte zum Einen der erste Bauabschnitt in der Umgestaltung des ehemaligen Sportlerheimes zur Begegnungsstätte erfolgreich abgeschlossen werden. Zahlreiche neue Dacheindeckungen an gemeindeeigenen Gebäuden sowie instandgesetzte Straßen und Wege, sowie liebevoll sanierte bzw. renovierte Gebäude unserer Einwohner tragen dazu bei, unseren Ort immer sicherer für die Zukunft zu gestalten.

Für den Ortsteil Seifartsdorf seien stellvertretend die aktuell laufende Neugestaltung des Containerstellplatzes und die Instandsetzung der Bachmauer im Unterdorf sowie die Sanierung der unteren Bushaltestelle und die der Feuerwehrgebäude genannt. Dort konnte übrigens ein moderneres Feuerwehrfahrzeug, welches die Einsätze der Kameraden erleichtern kann, in Dienst gestellt werden.

Auch für das kommende Jahr sind im Rahmen der Dorferneuerungsprogramme wiederum weitreichende Investitionen in Silbitz geplant. Und auch Sie sind wiederum aufgefordert, Ihre Förderanträge für Ihre privaten Bau- und Modernisierungsmaßnahmen bei den entsprechenden Stellen einzureichen. Wir möchten unseren Heimatort attraktiv und lebenswert weiterentwickeln.

Dass dies ebenso das Ansinnen der Bürgerinnen und Bürger ist, hat mir die Wahlbeteiligung und das Ergebnis bei der diesjährigen Bürgermeisterwahl gezeigt. Sicher stehe ich in unserem Ort an der Spitze der kommunalen Selbstverwaltung, jedoch kann auch ein Bürgermeister nur so gut wie der hinter ihm stehende Gemeinderat sein. Alle geplanten Vorhaben können nur mit einem soliden Haushalt realisiert werden. Dieser weist auch für das Jahr 2021 keine Schulden und Kredite auf und wurde vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Vieles konnten wir schon realisieren aber viele Ziele möchten wir noch gemeinsam erreichen. Stillstand wäre das falsche Signal. Deswegen planen wir z.B. derzeit die Fortschreibung zur Erweiterung des Wohngebietes „Neuschaffels Felder“ und den zweiten Bauabschnitt der Umgestaltung des ehemaligen Sportlerheimes zur Begegnungsstätte. Für unseren Ortsteil Seifartsdorf ist u.a. die Sanierung der Dorfstraße von der Linde bis zur Wendeschleife im Oberdorf geplant.

Freuen Sie sich mit mir auf ein neues, spannendes Jahr!

Wie in jedem Jahr bedanken wir uns an dieser Stelle ebenfalls bei allen Unternehmen und Vereinen ganz herzlich für die vielfältige Unterstützung.

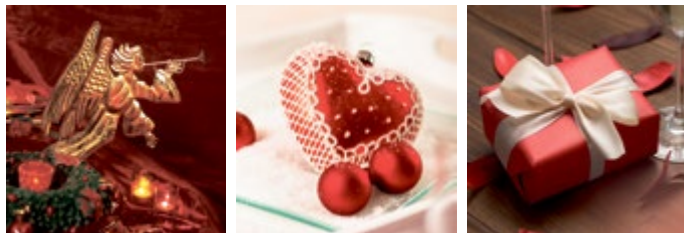
Nicht zuletzt danke ich den Mitgliedern des Gemeinderates für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Abschließend wünschen wir Ihnen gesegnete Weihnachten, besinnliche und frohe Festtage und viel Erfolg im neuen Jahr!

Blieben Sie gesund!

S. Mahl **N. Krawczyk** **R. Polowy**
Bürgermeister **2. Beigeordnete** **1. Beigeordnete**

Gemeinde Walpernhain



Gruß zum Jahreswechsel

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger von Walpernhain,

das Jahr 2020 geht langsam seinem Ende entgegen. Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen Einwohnern unserer Gemeinde recht herzlich für das von Ihnen entgegengebrachte Vertrauen bedanken. Es ist ein Jahr voller Gegensätze. Im Februar haben wir noch einen tollen Faschings-tanz erleben dürfen und ab Anfang März begann für uns alle eine ungewisse Zeit, die sich leider bis heute hinzieht. Das öffentliche Leben mit all den schönen Momenten scheint nicht mehr zu funktionieren. Selbst für die schönste Zeit des Jahres, der Weihnachtszeit, sieht es nicht rosig aus. Ich bin aber überzeugt, dass jeder von uns mit der Situation sehr verantwortungsvoll umgeht.

Ich wünsche mir von ganzen Herzen, dass alle ein besinnliches und gesundes Weihnachtsfest mit Ihren Familien und Freunden erleben dürfen.

Ich wünsche mir, dass alle Einwohner und Einwohnerinnen gut und gesund in das Neue Jahr 2021 kommen.

Mit diesem Gruß zum Jahreswechsel möchte ich mich auch bei unseren Vereinen, der Schalmeyenkapelle, dem Dorf- und Freizeitverein, den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr, dem Gemeindegemeinderat sowie den ortsansässigen Unternehmen für die gute Zusammenarbeit bedanken.

Frohe Weihnacht

Günter Wehmann
Bürgermeister

Es sei nochmal betont, das die allgemeinen AHA-Regeln zu beachten sind.

Wir wünschen Allen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr!

Freunde und Förderer des Schlosses Crossen e.V.

1. Vorsitzender

Dr. Wolfgang Maruschky

Mobil: 0172 3677780

E-Mail: DrMaruschky@t-online.de

Lange war es still im Ort Hartmannsdorf

Liebe Einwohnerinnen, liebe Einwohner,

Spender und Sponsoren, aus nah und fern, diese Botschaft verkünden wir gern.

Unsere Glocke hoch auf dem Berg hat ihr elektrisches Läutewerk.

Es wurde durch Herrn Ruft doch noch in diesem Jahr montiert,

was uns alle riesig freut und passend zur Weihnachtszeit.

Den nötigen Strom bekam sie durch Herrn Theuermeister auf die Schnelle,

denn er war sofort zu Stelle.

So wurde es in zwei Wochen geschafft und unsere Glocke täglich

zum Läuten gebracht.

Doch nur durch Euch fleißigen Helfer, lieben Spendern und Sponsoren,

konnte dieser Traum für uns alle Wahrheit werden.

Mit jedem erklingenden Glockenschlag sagen wir Danke, Tag für Tag!!!

Erklingt sie dann am Heiligen Abend,

möge sie Freude und Frieden

in alle Herzen tragen.

Ein schönes friedliches und gesundes Weihnachtsfest wünschen Ihnen allen, die Mitglieder und der Vorstand des Heimatvereines Hartmannsdorf



Vereine und Verbände

Wanderung zum Heyking-Denkmal

Wir möchten jetzt schon aufmerksam machen, das wir unsere jährliche Wanderung zum Heyking-Denkmal am Mühlberg - unter Vorbehalt, im Hinblick auf die dann geltenden Corona-Regelungen - am 03.01.2021 durchführen wollen.

Treffpunkt ist 14.00 Uhr am Klubhaus.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Turmblasen vom Schlossturm

Der Schlossverein hat ein Turmblasen vom Schlossturm organisiert. Dies findet **am 20.12.2020 um 15.00 Uhr** statt. Eingeladen sind alle Bürger von Crossen und Umgebung.

Es wird ein kleiner Beitrag für die Adventszeit und Vorbereitung des Weihnachtsfestes sein. Natürlich auch eine Stunde der Besinnung ohne an Corona zu denken.

Das Schloss selbst ist **nicht geöffnet**, jedoch können die Bürger auf allen Plätzen, Straßen und Gassen in Crossen dieses Turmblasen hören.



Nachruf

Tief bewegt und voller Trauer erhielten wir die Nachricht vom Tod unseres Kameraden

Andreas Niehle

In seiner 53-jährigen Mitgliedschaft in der Feuerwehr Königshofen erwarb er sich ein hohes Ansehen. Einen maßgeblichen Anteil an der Einsatzbereitschaft und dem Fortbestand unserer Feuerwehr erarbeitete er in der über 20-jährigen Funktion als Gerätewart.

Bis ins hohe Alter hatte er ein großes Interesse an unserer Arbeit in der Feuerwehr. Wir erlebten zusammen viele schöne Stunden.

Hab` Dank für Alles und Ruh` in Frieden.

Deine Kameraden der Feuerwehr Königshofen.

Sven Romankiewicz	Thomas Prah	Patrick Wagner
Wehrführer	Vereinsvorsitzender	Stellvertreter
	Feuerwehrverein	Wehrführer

Adventsgruß

Liebe Buchheimer,

der Ortschaftsrat Buchheim möchte es nicht versäumen, Euch kurz vor dem Weihnachtsfest mit ein paar Informationen zu versorgen und Euch, Euren Familien sowie Freunden eine frohe und besinnliche Adventszeit zu wünschen. Aufgrund der aktuellen Rechtslage ist es uns bedauerlicher Weise nicht möglich, zu dem traditionellen Adventstreffen einzuladen.



Neben der allgemein gegenwärtigen Pandemielage wird unser örtliches Leben in einem nicht geringen Umfang durch die Baumaßnahme der Ortsstraße beherrscht. Tagtäglich schreitet der Baufortschritt voran, mal mit etwas weniger und mal mit etwas mehr Einschränkungen für den Einzelnen. Zu dem gesamten Baugeschehen ist jedoch festzuhalten, dass die Baufirma augenscheinlich eine sehr gute Arbeit leistet, teilweise weit über ihre vertraglichen Verpflichtungen hinaus hilft und dennoch die ihr auferlegten Zeitpläne bisher alle überpünktlich einhalten konnte. Die nach Baubeginn zu Tage getretenen Konflikte wurden bis jetzt alle im Sinne unseres Ortsteiles geklärt, wofür wir den Beteiligten sehr dankbar sind. Sodass nun auch die alte und teilweise marode Regenwasserleitung (entlang der Ortsstraße) doch komplett neu verlegt wird. Auch konnte mit der Telekom die Vorbereitung der Erdverkabelung, in Form der Verlegung von Leerrohren, vereinbart werden. Für die Gemeinde Heide- und Elstertal wurde ein neues



Konzept für die Straßenbeleuchtung erarbeitet. Unser Ortsteil wird bereits schon in den nächsten Tagen in den Genuss einer durchgehend geschalteten Straßenbeleuchtung kommen. Dies macht gerade auch vor dem Hintergrund der aktuellen Baumaßnahme großen Sinn, soll aber auch nach Abschluss der Baumaßnahme und der geplanten Umrüstung auf LED-Beleuchtung beibehalten werden.

Leider kommt es immer wieder zu Problemen mit der Leerung der „gelben Tonne“. Aber auch hier werden ständig Gespräche zwischen den Verantwortlichen geführt, um einvernehmliche Lösungen für die Betroffenen zu schaffen. Insgesamt sehen wir dem ganzen Baugeschehen positiv entgegen und hoffen auch weiterhin auf Verständnis und gegenseitige Rücksichtnahme.

Durch den Buchheimer Kirchenrat wurde uns mitgeteilt, dass dieser an einem Konzept für Heilig Abend arbeitet. Nach derzeitigem Stand soll ein Gottesdienst im kleineren Rahmen unmittelbar vor der Kirche stattfinden. Nähere Informationen hierzu werden zeitnah bekannt gegeben.

Wir wünschen allen eine friedliche Adventszeit und ein besinnliches Weihnachtsfest im Kreis Eurer Familien. Natürlich verbunden mit der Hoffnung auf eine baldige Rückkehr zur gewohnten Normalität, mit Feiern und Festen, mit Freuden und ganz vielen Leuten.

Gebt gut auf Euch acht und bleibt bitte gesund!

Der Ortschaftsrat





Weihnachtstgrüße

Zuerst möchten wir uns für die gute Zusammenarbeit aller, die vielen unentgeltlich geleisteten Stunden, für die Sicherstellung des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe, sowie für die Unterstützung zur Durchführung von Veranstaltungen bedanken. Weiterhin gilt unser Dank auch den vielen Sponsoren, die uns mit guten Ideen und vielen Vorschlägen bei dem einen oder anderem Projekt unterstützt haben.

Wir wünschen unseren Vereinsmitgliedern, Kameraden, Angehörigen der Jugendfeuerwehr, den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung sowie den Sponsoren, insbesondere den Einwohnern des Elstertales ein frohes Weihnachtsfest, besinnliche Stunden und alles Gute im neuen Jahr.

Silvio Mahl
Vereinsvorsitzender
Freiwillige Feuerwehr Krossen e. V.

Marco Basler
Ortsbrandmeister Elstertal

Weihnachtsbaumverbrennen in Schkölen abgesagt

Aufgrund steigender Infektionszahlen und fehlender Planungssicherheit für Veranstaltungen muss das Alljährliche Weihnachtsbaumverbrennen der Feuerwehr Schkölen im Jahr 2021 leider ausfallen. Für all diejenigen, die ihre Weihnachtsbäume dennoch entsorgen lassen wollen, wird nach Möglichkeit das Einsammeln der Weihnachtsbäume durch die Jugendfeuerwehr Schkölen am Vormittag des 09.01.2021 trotzdem stattfinden. Hierfür bitten wir die Bäume frühzeitig und sichtbar rauszustellen, so dass diese von den Kindern und Jugendlichen der Jugendfeuerwehr mitgenommen werden können.

Einen Guten Rutsch und bleiben Sie gesund.

Der Feuerwehrverein der Stadt Schkölen e.V.

Kindertagesstätten

Weihnachtstgrüße

Nun leuchten wieder die Weihnachtskerzen und wecken Freude in allen Herzen.
Ihr lieben Leute, in diesen Tagen,
was sollen wir singen? Was sollen wir sagen?

Wir wollen euch wünschen zum Weihnachtsfeste,
vom Schönen das Schönste,
vom Guten das Beste!

Wir wünschen allen Eltern, Geschwistern und Großeltern ganz viel Gesundheit und ein besonders schönes Jahr 2021.

Die Kinder und Erzieher der Hartmannsdorfer „Elstertalpatzen“




Frohe Weihnachten

Und wieder ist es schon soweit,
es beginnt die Weihnachtszeit.
Viele Lichter, tausend Kerzen,
bringen die Wärme in unsere Herzen.
Apfel, Nüsse, Pfefferkuchen,
dieser Duft zieht durch die Stuben.
In der Weihnachtsbäckerei,
gibt's so manche Leckerei.
All die vielen schönen Sachen
uns trotz dieser Zeit viel Freude machen.

So wünschen wir Allen ein frohes Fest,
Gesundheit und Glück auch für's neue Jahr,
dass dieses besser wird, wie es war.

Mit einer immer fröhlichen Mine
grüßt das Team und die kleinen und
großen Zwerge der Clementine

Adventszeit in der Kita Königshofen



Das traditionelle Martinsfest hat ja, wie schon berichtet, nicht in gewohnter Form stattfinden können. Da dieser Tag trotzdem ein Höhepunkt für die Kinder sein sollte, haben wir uns alle früh 7.00 Uhr in der Morgendämmerung am Kindergarten getroffen.

Mit Einhaltung aller hygienischer Auflagen zogen die Kinder gruppenweise (ohne Eltern) mit ihren leuchtenden Laternen durch das Dorf. Danach schmeckte allen ihr Frühstück besonders gut.



Auch für den alljährlichen Basar gab es eine Lösung. Mit Hilfe des Elternrates haben alle Erzieher in ihrer Freizeit gebastelt und

gewerkelt. Es entstanden sehr schöne kreative Weihnachtsdekorationen. Das Angebot war sehr vielfältig und wurde von Besuchern aus nah und fern gut angenommen. Wir hoffen, dass alle zur Adventszeit viel Freude damit haben. Besonderer **Dank** gilt unserem **Elternrat** der uns mit viel Ideenreichtum unterstützte. Der Erlös soll zur Anschaffung von Spiel- und Sportgeräten mit genutzt werden.

In der Vorweihnachtszeit planten wir eigentlich 3 Theatervorstellungen für unsere Kinder. Doch aufgrund des Ampelsystems im Saale-Holzland-Kreis, war es nur möglich 1 Vorstellung stattfinden zu lassen. So durften alle Kinder ab 3 Jahren das Puppenspiel „Hans im Glück“ erleben. Die anderen geplanten Vorstellungen werden, so wie es dann wieder möglich ist, noch nachgeholt. Trotz allem versuchen die Erzieher die Kinder in der Vorweihnachtszeit in die Welt der Märchen zu entführen. Damit der Zauber und das Gefühl von Weihnachten in dieser „widrigen“ Zeit nicht verloren geht.



Hierbei wurden wir neugierig über einen Aufruf der Feuerwehr „Heideland“. Der Nikolaus meldete sich an, um den Kindern eine Freude zu bereiten.

Das große Highlight bahnte sich am Montag, 07.12.20 um 14.30 Uhr an. Der Nikolaus fuhr im großen Feuerwehrauto vor. In seinem Sack hatte er Kleinigkeiten für alle Kinder gepackt. Vielen **Dank** den **Kameraden der Feuerwehr „Heideland“** und den **Organisatoren** der Aktion.

*Was Weihnachten ist, haben wir fast vergessen.
Weihnachten ist mehr als ein festliches Essen.
Weihnachten ist mehr als Lärmen und Kaufen,
durch neonbeleuchtete Straßen zu laufen.
Weihnachten ist: Zeit für die Kinder haben,
und auch für Fremde mal kleine Gaben.
Weihnachten ist mehr als Geschenke schenken.
Weihnachten ist: Mit dem Herzen denken.
Und alte Lieder beim Kerzenschein
- so soll Weihnachten sein!!*



Wir danken allen die uns immer tatkräftig unterstützen.

Und wünschen uns in diesem Sinne ein gesundes Weihnachtsfest und einen guten Start in bessere Zeiten im Jahr 2021.

Die Heideknirpse

Kirchliche Nachrichten

Evangelischer Pfarrbereich Königshofen

mit den Gemeinden Buchheim, Dothen, Gösen, Großhelmsdorf, Hainchen, Königshofen, Lindau-Rudelsdorf, Walpernhain

Kontakt:
Pastorin Ulrike Magirius-Kuchenbuch,
Pfarrgasse 1, 07613 Königshofen, Tel. 036691 46921
Kirchenbüro Eisenberg, Markt 11, 07607 Eisenberg,
Tel. 036691 25110, Fax 25139, pfarramt.eisenberg@gmx.de,
Di. & Do. 10-12 Uhr, Do. 16-17.30 Uhr

Gottesdienste und Veranstaltungen:

Ob in dem Pfarrbereich Eisenberg-Königshofen alle Veranstaltungen planmäßig stattfinden richtet sich nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Thüringer Verordnung. Bei Änderungen werden auf ortsüblichen Weg darüber informiert.

Buchheim

Heiligabend	24.12.	16.00 Uhr	Christvesper mit kurzem Krippenspiel (Heidi Pabst)
Sonntag	03.01.	10.15 Uhr	Gottesdienst (Pastorin Magirius-Kuchenbuch)

Dothen

Heiligabend	24.12.	15.00 Uhr	Christvesper mit Krippenbild in der Scheune bei Hirschfelds (Pastorin Magirius-Kuchenbuch)
Silvester	31.12.	13.00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst (Pastorin Magirius-Kuchenbuch)
Sonntag	17.01.	13.00 Uhr	Gottesdienst (Pastorin Magirius-Kuchenbuch)

Gösen

Heiligabend	24.12.	15.00 Uhr	Christvesper (Michael Schmidt)
Sonntag	17.01.	10.15 Uhr	Gottesdienst (Pastorin Magirius-Kuchenbuch)

Großhelmsdorf

Heiligabend	24.12.	16.00 Uhr	Christvesper im Freien mit kurzem Krippenspiel und offene Kirche (Anke Büchner)
2. Feiertag	26.12.	17.00 Uhr	Gottesdienst (Pastorin Magirius-Kuchenbuch)
Silvester	31.12.	16.30 Uhr	Abendmahlsgottesdienst (Pastorin Magirius-Kuchenbuch)
Sonntag	10.01.	17.00 Uhr	Gottesdienst (Pastorin Magirius-Kuchenbuch)
Sonntag	17.01.	10.00 Uhr	Morgenandacht (Anke Büchner)

Hainchen

Heiligabend	24.12.	14.30 Uhr	Christvesper mit telefonischer Voranmeldung (Andrea Klaus)
Silvester	31.01.	14.30 Uhr	Abendmahlsgottesdienst (Pastorin Magirius-Kuchenbuch)
Sonntag	17.01.	14.15 Uhr	Gottesdienst (Pastorin Magirius-Kuchenbuch)

Königshofen

Heiligabend	24.12.	16.30 Uhr	Christvesper im Freien mit kurzem Krippenspiel und offene Kirche (Pastorin Magirius-Kuchenbuch)
2. Feiertag	26.12.	10.00 Uhr	Gottesdienst (Pastorin Magirius-Kuchenbuch)
Neujahr	01.01.	10.00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst (Pastorin Magirius-Kuchenbuch)
Sonntag	17.01.	09.00 Uhr	Gottesdienst (Pastorin Magirius-Kuchenbuch)

Lindau

Heiligabend	24.12.	16.30 Uhr	Christvesper auf dem Dorfplatz an der Bushaltestelle mit kurzem Krippenspiel
2. Feiertag	26.12.	14.00 Uhr	Gottesdienst (Pastorin Magirius-Kuchenbuch)
Neujahr	01.01.	14.00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst (Pastorin Magirius-Kuchenbuch)
Sonntag	10.01.	14.00 Uhr	Gottesdienst (Pastorin Magirius-Kuchenbuch)

Walpernhain

1. Feiertag	25.12.	07.00 Uhr	Lichterkirche (Pastorin Magirius-Kuchenbuch)
Sonntag	03.01.	09.00 Uhr	Gottesdienst (Pastorin Magirius-Kuchenbuch)
Sonntag	31.01.	10.15 Uhr	Gottesdienst (Michael Schmidt)

Evangelischer Pfarrbereich Crossen

Caaschwitz, Crossen, Etzdorf, Hartmannsdorf, Hartmannsdorf, Rauda, Seifartsdorf, Silbitz, Thiendorf

Kontakt:
Pfarrer Rainer Hoffmann,
An der Pfarre 2, 07613 Etzdorf, Tel. 036691 43233
Kirchenbüro Eisenberg, Markt 11, 07607 Eisenberg,
Tel. 036691 25110, Fax 25139, pfarramt.eisenberg@gmx.de,
Di. & Do. 10-12 Uhr, Do. 16-17.30 Uhr

Gottesdienste und Veranstaltungen:

Ob in dem Pfarrbereich Eisenberg-Crossen alle Veranstaltungen planmäßig stattfinden richtet sich nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Thüringer Verordnung. Bei Änderungen werden auf ortsüblichen Weg darüber informiert.

Caaschwitz

Heilig Abend	24.12.	16.00 Uhr	Christvesperauf der Festwiese
--------------	--------	-----------	-------------------------------

Crossen

Heilig Abend	24.12.	15.00 Uhr	Christvesper (Pfarrer Rainer Hoffmann)
2. Feiertag	26.12.	14.00 Uhr	Weihnachtslieder Singe Gottesdienst

Etzdorf

Heilig Abend	24.12.	18.00 Uhr	Christvesper
Neujahr	01.01.	10.00 Uhr	Neujahrsgottesdienst mit Thiendorf (Pfarrer Hoffmann)

Hartmannsdorf

Heilig Abend	24.12.	15.00 Uhr	Christvesper in Rauda
--------------	--------	-----------	-----------------------

Rauda

Heilig Abend	24.12.	15.00 Uhr	Christvesper mit Hartmannsdorf
--------------	--------	-----------	--------------------------------

Seifartsdorf

Samstag	19.12.	17.00 Uhr	Weihnachtsmarkt
---------	--------	-----------	-----------------

Silbitz

Heilig Abend	24. Dez	me-17.00 Uhr	Christvesper (Stefan Scussel)
--------------	---------	--------------	-------------------------------

Thiendorf

Heilig Abend	24.12.	16.30 Uhr	Christvesper
Neujahr	01.01.	10.00 Uhr	Neujahrsgottesdienst in Etzdorf (Pfarrer Hoffmann)

Evangelische Kirchgemeinde Wetzdorf

Kontakt:
Pfarramt Dorndorf-StAUDNITZ,
Bürgelsche Str. 10, 07774 Dornburg-Camburg
Pfarrer Peter Oberthür Tel. 036427 - 22469
ev.pfarramt.dorndorf@freenet.de

Gottesdienste**Sonntag, 13.12.2020**

Wetzdorf	14.00 Uhr	Adventsgottesdienst Pfarrer Oberthür
----------	-----------	---

Sonntag, 20.12.2020 4. Advent

Poppendorf	16.00 Uhr	Christvesper Pfarrer Oberthür
------------	-----------	----------------------------------

Donnerstag, 24.12.2020 Heiligabend

Wetzdorf	16.30 Uhr	Christvesper am Glockenhaus C. Hertzsch
----------	-----------	--

Sonnabend, 26.12.2020 2. Weihnachtstag

Dorndorf	10.00 Uhr	Weihnachtsgottesdienst für alle Gemeinden des Kirchspiels Pfarrer Oberthür
----------	-----------	---

Donnerstag, 31.12.2020 Silvester

Wetzdorf	15.00 Uhr	Jahresschlussandacht mit Abendmahl Pfarrer Oberthür
----------	-----------	--

Sonntag, 03.01.2021 Epiphania

Poppendorf	09.00 Uhr	Gottesdienst S. Preußner
------------	-----------	-----------------------------

Sonstige Veranstaltungen

In Wetzdorf ist an den Adventssonntagen die Kirche geöffnet und wir laden um 17 Uhr zu einer Adventsandacht ein.

Alle sonstigen Gemeindeveranstaltungen fallen vorerst wegen des Corona-Lockdowns aus.

1. Änderung der Friedhofssatzung vom 20.01.2016 für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Lindau-Rudelsdorf

vom 7.7.2020

(Beschlussdatum der Satzungsänderung)

§ 1

Der Gemeindekirchenrat der Evang.-Lutherischen Kirchgemeinde Lindau-Rudelsdorf hat in seiner Sitzung am 7.7.2020 folgende Änderung der Friedhofssatzung vom 20.01.2016 beschlossen:

- In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 21 wie folgt neu gefasst:
„§ 21 *Urnengemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen*“
- In § 14 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:
„*Umbettungen aus Gemeinschaftsgrabanlagen sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.*“

Der bisherige Satz 4 wird damit zu Satz 5.

- § 16 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
(1) Grabstätten werden unterschieden in:
a) Wahlgrabstätten
b) Gemeinschaftsgrabanlagen (nur als Urnengemeinschaftsgrabanlagen)
c) Ehrengrabstätten
- § 21 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 21 *Urnengemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen*
(1) Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen werden auf einer gemeinsamen Grabtafel vermerkt.
(2) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.
(3) Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabstätten sowie das Verstreu von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.“

§ 2

Diese Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedhofsträger:

Lindau, den 9.10.2020
Ort, den

Ulrich Rosenkranz
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates*



Werner Vogt
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1.
Kreiskirchenamt
Gera, 30.10.2020
Ort, den



[Signature]
Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes
D. S.
Amtsleiter/in

2.
Landratsamt/Verwaltungssamt xx. Saale-Holzland-Kreis

Die Änderung vom 07.07.2020 der Friedhofssatzung vom 09.10.2020 für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirche(n)gemeinde Lindau wird hiermit genehmigt.
Rudelsdorf

Eisenberg, 16.11.2020
Ort, den



[Signature]
Franke
Amtsleiterin

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lindau-Rudelsdorf am 07.07.2020 beschlossene Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lindau-Rudelsdorf vom 09.10.2020 wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 30.10.2020 vorstehend genannter Satzungsänderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 16.11.2020 unter dem Aktenzeichen 752.031/0027 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Satzungsänderung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lindau-Rudelsdorf wird deshalb ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Eisenberg, den 26.11.2020
Ort, den



Ulrich Rosenkranz
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates*

Evangelischer Pfarrbereich Schkölen-Osterfeld

4. Advent, 20. Dezember

09:00 Uhr Osterfeld/Lissen
10:30 Uhr Weickelsdorf

Heiliger Abend, 24. Dezember - Christvesper

14:00 Uhr Meyhen vor der Kirche
14:30 Uhr Kleinhelmsdorf Kirche
15:30 Uhr Goldschau vor der Kirche
16:00 Uhr Löbitz Kirche
16:30 Uhr Schkölen Festplatz Rittergut
17:00 Uhr Waldau Kirche
17:00 Uhr Osterfeld Marktplatz

1. Weihnachtsfeiertag, 25. Dezember

09:00 Uhr Großgestewitz
10:30 Uhr Haardorf

2. Weihnachtsfeiertag, 26. Dezember

10:30 Uhr Schkölen

Silvester, 31. Dezember

10:00 Uhr Löbitz
14:00 Uhr Schkölen

Neujahr, 01. Januar

14:00 Uhr Osterfeld

Mittwoch, 06. Januar - Epiphania

09:00 Uhr Goldschau
10:30 Uhr Meyhen

Sonntag, 10. Januar

09:00 Uhr Großgestewitz
10:30 Uhr Schkölen mit Kindergottesdienst und
gem. Kaffeetrinken

Sonntag, 17. Januar

09:00 Uhr Waldau
10:30 Uhr Haardorf

Ob die Veranstaltungen (Gottesdienste, Gruppen etc.) wie geplant stattfinden können, hängt von der Infektionslage und den politischen und kirchlichen Verordnungen ab.

Bitte informieren Sie sich im Pfarramt oder auf der Homepage, ob sie stattfinden. Danke für Ihr Verständnis.

Kontakt

Pfarramt Schkölen Pf. Lenski
Sprechzeiten: Di 9.00-11.00 Uhr
und nach Vereinbarung. Rufen Sie mich dazu an.
Markt 7, 07619 Schkölen
Tel: 036694 - 20 513
0162/4924118
email@kirche-schkoelen.de
www.kirche-schkoelen.de
Gemeindebüro Frau Peters
Sprechzeit:
Di 15.00 - 17.00 Uhr
Do 09.00 - 11.00 Uhr

Mit Abstand ein etwas anderer Heiligabend- Gottesdienst in Schkölen

Andere Zeiten brauchen andere Formen – so auch bei der diesjährigen Christmette am Heiligabend. Wir, die Kirchengemeinde Schkölen, laden Sie herzlich ein

**am 24. Dezember 2020 um 16.30 Uhr
auf dem Rittergutshof Schkölen**

den Heiligabend-Gottesdienst unter freiem Himmel mit uns zu feiern. Gemeinsames Singen, ein Krippenspiel und die Botschaft vom Licht der Welt sollen an dieser etwas anderen Stelle ihren Raum finden. Das Krippenspiel wird von den Kindern des Boxenstopp unter Leitung von Lena-Lisa Krebs einstudiert, aufgenommen und per Leinwand vor Ort vorgeführt. Zu Beginn des Gottesdienstes werden wir das Licht von Bethlehem verteilen. Gern können Sie eine Laterne mitbringen und das Licht für sich danach mit nach Hause nehmen. Für die älteren Gottesdienstbesucher wird die Stadt einige Bänke zur Verfügung stellen. Im Vorfeld danken wir an dieser Stelle der Stadtverwaltung und der Freiwilligen Feuerwehr Schkölen für die freundliche Unterstützung. Wir freuen uns auf Sie und wünschen Ihnen eine gesegnete Adventszeit sowie Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

I. Kaiser und L.-L. Krebs

Katholische Pfarrgemeinde Eisenberg

Weihnachten 2020

Die Gottesdienste finden weiterhin unter besonderen Auflagen statt.

Bitte beachten sie den Mindestabstand, benutzen sie Mundschutz und tragen sie sich in die ausliegenden Teilnehmerlisten ein.

Für die Weihnachtsgottesdienste ist eine Anmeldung erforderlich. Nutzen sie dazu bitte das Ticketsystem, das ab 10.12.2020 auf unserer Webseite den Zugang koordiniert.

Heiligabend, 24.12.

15:30 und 17:00 Uhr Christmette

Weihnachten, 25.12.

10:30 Uhr Weihnachtsgottesdienst

Neujahr, 1.1.2021

10:30 Uhr Hl. Messe

Weitere Informationen

www.kath-kirche-gera.de

Kontakt

Pfarrer Bertram Wolf
07546 Gera, Kleiststr. 7
Tel. 0365/26461
e-Mail: info@kath-kirche-gera.de

Sonstiges

Betriebsferien

C.A.T. Containerdienst

Inhaber Marek Schick
Ladestraße 19
07607 Eisenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom 18.12.2020 - 02.01.2021 bleibt unser Containerdienst/
Wertstoffhof geschlossen.

Wir wünschen ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.